

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Präsident Dr. Thomas Gutknecht) 89

Aufsätze

Die richtige Reaktion des Bundesjustizministeriums auf die Anforderungen für die Anwaltschaft durch LegalTech – Zum Referentenentwurf zum Rechtsdienstleistungsmarkt (Guido Imfeld) 92

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Köln zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe 96

Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2020 – Tätigkeitsbericht 2020 (Dr. Thomas Gutknecht) 99

Kammernachrichten

Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 18.11.2020 in Köln 106

Ausbildung

20. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln in Köln in Vorbereitung 108

Rechtsprechung

AnwG Köln
Strafrechtliches Vertretungsverbot bei Nichtrückgabe von Akten 109

AnwG Köln
Nichtinformation der Mandanten als Berufsrechtsverstoß 110

AnwG Köln
Zustellung an bisherige Kanzlei bei Kanzleiauflösung 112



Grundversorgung BGB – Der Palandt in 80. Auflage.



Palandt Bürgerliches Gesetzbuch

80. Auflage. 2021. XXXVIII, 3216 Seiten.
In Leinen € 119,-
ISBN 978-3-406-75380-0
Neu im November 2020

☰ beck-shop.de/30699766

DIE RECHTSSICHERHEIT IM BGB

- › das gesamte BGB in einem Band
- › hohe Aktualität (Stand 15.10.2020)
- › mit neuem WEG
- › prägnante Erläuterung
- › zuverlässig bis ins Detail

Das Rundum-sorglos-Paket

Wie kaum ein anderer Kommentar arbeitet der Palandt aus der oft unüberschaubaren Stofffülle sämtliche relevanten Informationen heraus und liefert **klare, rechtsprechungsorientierte Antworten**. Damit präsentiert sich der Kommentar als eines der aktuellsten und praxisrelevantesten Werke zum BGB.

Schon mit ausführlicher Kommentierung des neuen WEG

Die grundlegend aktualisierte 80. Auflage bietet bereits eine umfassende Erläuterung der am 1.11.2020 in Kraft tretenden **WEG-Reform**. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den Neuerungen anlässlich der **COVID-19-Pandemie** u.a. im Leistungsstörungen-, Kredit-, Miet-, Arbeits-, Bauvertrags-, Gesellschafts- Reiserecht und Art. 240 EGBGB.

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

ein in seinem Verlauf in jeder Hinsicht unvorhergesehenes und ungewöhnliches Jahr neigt sich dem Ende zu. Die Corona-Pandemie beschäftigt uns alle weiter sehr intensiv, sowohl in gesellschaftlicher, gesundheitlicher wie auch in beruflicher Hinsicht, ohne dass es so etwas wie Gewissheit gäbe, was uns 2021 bringt. Umfragen der Bundesrechtsanwaltskammer zeigen, dass unsere Kanzleien sehr unterschiedlich betroffen sind. Einen deutlichen Schub hat es bei der Digitalisierung in den Kanzleien gegeben. Leider ist die Justiz in Nordrhein-Westfalen z. B. bei den Videoverhandlungen gem. § 128a ZPO noch nicht so weit wie andere Bundesländer. Aber im intensiven Austausch mit dem Justizministerium hoffen wir hier auf deutliche Fortschritte im Jahr 2021. Erreicht wurde in intensiven Gesprächen mit dem Ministerium, dass die Justiz erkannt hat, dass die Kommunikation der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit der Anwaltschaft in Zeiten der Krisen verbessert werden muss. Hier haben wir gemeinsam bereits einiges erreicht. Der Zugang zu den Gerichten und die Erreichbarkeit der Justiz muss für die Anwaltschaft auch in diesen Zeiten natürlich immer möglich sein, die besondere Stellung der Anwaltschaft ist von der Justiz zu berücksichtigen, denn wir gewährleisten den meisten Bürgern überhaupt erst den Zugang zum Recht.

Am 18.11.2020 konnten wir – nach Diskussionen mit der Stadt Köln – doch noch unsere Kammerversammlung durchführen. Uns war wichtig, dass dort der Haushalt für das Jahr 2021 beschlossen wurde und damit auch die Senkung des Kammerbeitrags von 348 auf 336 Euro. In diesem Heft finden Sie meinen Tätigkeitsbericht über das Jahr 2020 (Seite 99 ff.) und das

Protokoll der Kammerversammlung (Seite 106 ff.).

Und – so wie es aussieht – kommt zum Beginn des neuen Jahres die lange überfällige Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren, wenn auch bei weitem nicht so deutlich wie wir uns das gewünscht hätten. Es konnte allerdings – auch mit Unterstützung unseres Justizministers – verhindert werden, dass die Anpassung sozusagen auf der Zielgeraden doch noch gestoppt wurde.



Einige Finanzminister vertreten nämlich die Auffassung, dass durch die Belastung der Länderhaushalte die Erhöhung nicht tunlich sei. Dies war für uns nicht mehr ansatzweise nachvollziehbar, besonders weil die Tarifgehälter im gesamten öffentlichen Dienst – mit Billigung eben dieser Finanzminister – deutlich angepasst wurden und im Übrigen auch regelmäßig (nahezu jährlich) angepasst werden, wobei wir ebenso regelmäßig recht viele Jahre auf eine wenigstens einmalige, meistens dann nicht einmal inflationsausgleichende Anpassung unserer Vergütungen warten müssen. Hier sind eigentlich alle anwaltlichen Akteure gefordert, sich zukünftig mit allen Mitteln für eine aufwandsgerechte und regelmäßig angepasste An-

waltsvergütung einzusetzen, gerade weil sich zeigt, dass die dem Vergütungssystem zu Grunde liegende „Mischkalkulation“ aus vielerlei Gründen überwiegend nicht mehr funktioniert.

Zum Ende der Legislaturperiode ist der Bundesgesetzgeber noch sehr aktiv geworden. Insgesamt drei – zum Teil – sehr umfangreiche Referentenentwürfe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Bezug zum anwaltlichen Berufsrecht liegen uns vor. Es geht dabei im Wesentlichen um die Öffnung der beruflichen Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen, die Möglichkeit sich zukünftig in neuen Gesellschaftsformen zusammenzuschließen (z. B. der GmbH & Co. KG) und die Frage, inwieweit der Anwaltschaft gestattet werden soll, Erfolgshonorare zu vereinbaren. Überraschend und auch sehr kritisch zu sehen ist das neue Tätigkeitsverbot bei bestimmten beruflichen Informationen, die ein Anwalt in Mandaten erhält. Zudem soll das Stimmverhältnis in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer geändert werden, weg von einer Stimme pro Kammer hin zu einer moderaten Anpassung der Stimmen an die Größe der Kammern.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat sich aufgrund der sehr knappen Stellungnahmefristen in einer vorgezogenen Vorstandssitzung im Videoformat am 21.11.2020 mit den wichtigsten Punkten befasst. Die Ergebnisse der Beratungen finden Sie zum einen in dem Aufsatz unseres Vizepräsidenten Guido Imfeld (Seite 92 ff.) und zum anderen in der Stellungnahme des Vorstands (Seite 96 ff.). Unter den Kammern werden die Vorschläge – wie nicht anders zu erwarten – kontrovers diskutiert. Allerdings meint der Kölner Vorstand, dass ein Beharren auf dem jetzigen Zustand für die Anwaltschaft ein deutlicher

Rückschritt wäre und für die Zukunft bedeuten würde, dass wir viele Mandate verlieren werden. Wir werden jetzt sehen, wie der Gesetzgeber und insbesondere der Bundestag auf die Vorschläge reagieren wird.

Sorge bereitet mir der zum Teil recht sorglose Umgang mit der Einschränkung der Grundrechte. Der Aufsatz des Kollegen Dr. Neyses (Kammerforum 2020, 59) zum Thema „Coronakrise – eine Bewährungsprobe für Demokratie und Rechtsstaat“ ist auf sehr posi-

tiven Widerhall gestoßen. Wir werden dieses Thema aller Voraussicht nach in der ersten Hälfte des Jahres 2021 zum Gegenstand einer Veranstaltung machen. Denn: Die Anwaltschaft erweist sich auch in dieser Krise – die zahlreichen, teils auch in eigener Sache, erfolgreich von Anwältinnen und Anwälten geführten Verfahren zeigen dies – einmal mehr als engagierter aber auch notwendiger Kämpfer für unsere Verfassung und somit den Rechtsstaat.

Für die bevorstehenden Weihnachtstage und den Jahreswech-

sel wünsche ich Ihnen und Ihren Familien alles erdenklich Gute.

In der Hoffnung auf ein trotz allem vielleicht doch gutes Jahr 2021 bin ich

Ihr



Dr. Thomas Gutknecht
Präsident

	Seite		
Editorial		Fachanwaltschaften	109
<hr/>		<hr/>	
(Dr. Thomas Gutknecht)	89	Rechtsprechung	
Aufsätze		<hr/>	
<hr/>		AnwG Köln	
Die richtige Reaktion des Bundesjustizministeriums auf die Anforderungen für die Anwaltschaft durch LegalTech – Zum Referentenentwurf zum Rechtsdienstleistungsmarkt (Guido Imfeld)	92	Strafrechtliches Vertretungsverbot bei Nichtrückgabe von Akten	109
<hr/>		AnwG Köln	
Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Köln zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe	96	Nichtinformation der Mandanten als Berufsrechtsverstoß	110
<hr/>		AnwG Köln	
Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2020 – Tätigkeitsbericht 2020 (Dr. Thomas Gutknecht)	99	Zustellung an bisherige Kanzlei bei Kanzleiauflösung	112
Kammernachrichten		Literaturhinweise	
<hr/>		<hr/>	
Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 18.11.2020 in Köln	106	Anwaltsrecht/Berufsrecht	114
Ausbildung		Arbeitsrecht	114
<hr/>		Medienrecht	114
20. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln in Köln in Vorbereitung	108	Zivilrecht/Zivilprozessrecht	114
		Zulassungen und Löschungen	
		<hr/>	
		50jähriges Anwaltsjubiläum	115
		Zulassungen und Löschungen	116

Die richtige Reaktion des Bundesjustizministeriums auf die Anforderungen für die Anwaltschaft durch LegalTech – Zum Referentenentwurf zum Rechtsdienstleistungsmarkt

Von Rechtsanwalt *Guido Imfeld*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Aachen



1. Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (Bearbeitungsstand 6.10.2020, 10:49 Uhr) beabsichtigt der Gesetzgeber die Änderung von Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Rechtsdienstleistungsgesetzes (einschließlich der Rechtsdienstleistungsverordnung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz) sowie der Patentanwaltsordnung.

Im Kern geht es um die Liberalisierung des Vergütungsrechtes durch die Aufhebung des Verbotes des Erfolgshonorars innerhalb der Grenzen des Referentenentwurfs, der Möglichkeit, die gesetzliche Vergütung im Falle des Misserfolges zu reduzieren und im Falle des Erfolges zu erhöhen sowie der Übernahme von Verfah-

renskosten durch den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin. Gleichzeitig sieht das Gesetz für den Fall, dass der Anwalt von der Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars Gebrauch macht, erhöhte Dokumentations-, Darlegungs- und Informationspflichten gegenüber dem Mandanten vor. Für den Fall der Einschaltung eines Prozessfinanzierers soll in § 4 RDG klarstellend eingefügt werden, dass eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung einer Rechtsdienstleistung nicht zu befürchten steht, wenn sich aus dem Prozessfinanzierungsvertrag Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer ergeben.

2. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat in seiner Sitzung vom 21.11.2020 einstimmig dem Gesetzentwurf zugestimmt und sieht hierin eine adäquate Antwort auf die Herausforderungen des Rechtsberatungsmarktes im Kontext der Entwicklungen im Bereich Legal Tech und der absehbaren Möglichkeit, Prozesse der Künstlichen Intelligenz zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen einzusetzen. Er begrüßt ausdrücklich, dass durch die geplanten Gesetzesänderungen Honorierungsmodelle, die im Bereich Legal Tech und Inkasso zulässig sind, der Anwaltschaft künftig offenstehen sollen.

Hier die wesentlichen Überlegungen des Vorstands:

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist nicht der Auffassung, die Erlaubnis der Vereinbarung von Erfolgshonoraren und der Übernahme von Verfahrenskosten führe zu einer Bedrohung

des Rechtsdienstleistungsmonopols der Anwälte und des Zugangs der Verbraucher zum Recht. Im Gegenteil, wir sehen in der erstrebten Gleichstellung von Anwälten und Inkassodienstleistern im Bereich der Erfolgshonorare sogar eine Stärkung des Berufsstandes der Rechtsanwälte und damit des Zugangs der Bürger zum Recht.

2.1.

Das Votum des Vorstands der RAK Köln ist dabei von der Einsicht getragen, dass der Zugang zum Recht, soweit die Inanspruchnahme anwaltlichen Rats betroffen ist, gerade für Konsumenten in Mandaten mit kleineren Streitwerten in der Praxis nicht mehr durchgängig gewährleistet ist. Die gesetzlichen Gebühren erlauben nach Ansicht und gemäß der Erfahrung der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln sehr häufig nicht mehr, bei Streitwerten jedenfalls unter 2.000 Euro, einen ausreichenden Kostendeckungsbeitrag zum Betrieb einer Anwaltskanzlei zu erwirtschaften.

Bei einem Streitwert von 750 Euro kann der Anwalt außergerichtlich einen Betrag von 104 Euro zzgl. 20 Euro Auslagen netto abrechnen. Unterstellt man einen Stundensatz von 100 Euro, der im Bereich der Stundensätze einer Kfz-Fachwerkstatt liegt, kann der Anwalt etwas mehr als eine Stunde außergerichtlich auf den Fall verwenden. Die Durchführung eines Klageverfahrens erlaubt dem Anwalt, weitere 292 Euro abzurechnen, d. h., er muss ein Verfahren in ca. drei Stunden, einschließlich der Besprechung mit dem Mandanten, Fertigung von Schriftsätzen, Fahrzei-

ten, Wartezeiten etc. abschließen können. Das Prozessrisiko des Mandanten bei einer Forderung von 750 Euro liegt für die erste Instanz bei 836,44 Euro, d. h. es überschreitet den Streitwert. Bei einem Streitwert von 100 Euro beträgt die Geschäftsgebühr 58,50 Euro und die Durchführung des Prozesses generiert weitere Honorare in Höhe von 173,45 Euro netto. Für diesen Betrag lässt sich ein individueller Rechtsstreit nicht mehr mit angemessenem Zeit- und Personalaufwand führen, allzumal auch das häufig ins Feld geführte Argument, ein erfolgreich zu diesen Bedingungen geführter Rechtsstreit diene der Akquise künftiger Mandate, angesichts der Notwendigkeit der Spezialisierung anwaltlicher Dienstleister in der Regel nicht mehr verfängt. Denn der Mandant, der erfolgreich eine Rückerstattung seiner Mietkaution erhält, wird in aller Regel bei einem späteren Familienrechtsstreit einen darin spezialisierten Fachanwalt aufsuchen. Der Umstand, dass es mittlerweile 24 verschiedene Fachanwaltschaften und rund 57.000 verliehene Fachanwaltstitel gibt, d. h. knapp 30% der Anwälte einen Fachanwaltstitel führen, ist Beleg für die Tendenz zur Spezialisierung. Auch ist zu beobachten, dass die Quersubventionierung im RVG in dem Sinne, dass die pauschale zeitunabhängige Vergütung bei höheren Streitwerten erlaubt, Mandate zu geringeren Streitwerten zu kompensieren, in der Praxis nicht mehr gewährleistet ist. Vielmehr beobachten wir eine Zerteilung des Marktes zwischen Kanzleien, die entweder durchgängig Stundenhonorare abrechnen oder in der Lage sind, Mandate mit hohen Streitwerten zu akquirieren, und Kanzleien, die gerade in Verbrauchersachen, überwiegend Mandate mit Streitwerten im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts bearbeiten.

Die Folge ist, dass viele Kanzleien nicht mehr bereit sind, jedenfalls bei kleineren Streitwerten, auf der Grundlage des RVG Mandate zu übernehmen, es sei denn, ihr Geschäftsmodell ist hochgradig spezialisiert und

damit skalierbar. Gleichzeitig sind die Mandanten nicht mehr bereit, ein Prozesskostenrisiko zu tragen, das höher als der Streitwert ist, und ihren Anwalt unabhängig von dem Ergebnis des Rechtsstreits zu vergüten. Dies führt, wie der Gesetzgeber zu recht gesehen hat, zu einem sogenannten rationalen Desinteresse der Bürgerinnen und Bürger, die aus Kostengründen von einer Rechtsdurchsetzung bei Forderungen bis zu 1.840 Euro eher Abstand nehmen. Zu Recht hat der Gesetzgeber daher die Notwendigkeit gesehen, über eine Liberalisierung des Vergütungsrechts Lücken bei dem effektiven Zugang zum Recht zu schließen.

2.2.

Die RAK Köln sieht in dem Dienstleistungsangebot von hochgradig spezialisierten Dienstleistern, wobei im Vordergrund Legal Tech-Unternehmen stehen, die EDV-gestützte Rechtsdienstleistungen anbieten und dabei teilweise sogar nach dem Prinzip No-Cure-No-Pay, Erfolgshonorare vereinbaren, eine Antwort auf diese Herausforderung des Rechtsberatungsmarktes. Dabei ist auch zu beachten, dass viele dieser Unternehmen von Rechtsanwältinnen gegründet worden sind und auch weitergeführt werden. Die hochgradige Skalierbarkeit der Geschäftsmodelle im Bereich Legal Tech gewährleistet einen angemessenen Kostendeckungsbeitrag, während gleichzeitig das Honorierungsmodell dem Rechtsuchenden erlaubt, im Falle des Misserfolges über den Verlust der Forderung hinaus kein weiteres Kostenrisiko zu tragen.

3.

Aufgrund der Vorschriften des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes müssen jedoch Dienstleister, die mit ihrem Honorierungsmodell ganz oder teilweise das Risiko des Mandanten bei der Durchsetzung seiner Forderung übernehmen, ihre Leistungen regelmäßig als Inkasso-Dienstleistungen anbieten, um Rechtskonformität mit den Vorschriften des RDG und des RVG herzustellen. Es ist allerdings zweifelhaft, ob es sich bei derartigen Geschäftsmodellen

tatsächlich um Inkasso handelt. Der Bundesgerichtshof hat jedoch in seiner Entscheidung zu der Internet-Plattform *Wenigermiete.de* der Firma LexFox GmbH vom 27.11.2019 (Aktenzeichen VIII ZR 285/18) und in seinem Anschlussurteil vom 8.4.2020 (VIII ZR 130/19) dieses Geschäftsmodell unter den Begriff des Inkassos subsumiert und dieses Geschäftsmodell damit dem anwaltlichen Rechtsdienstleistungsmonopol entzogen. Der BGH sah dabei grundsätzlich einen Bedarf für derartige Geschäftsmodelle im Rechtsberatungsmarkt.

Allerdings führt die Subsumtion von Legal Tech-Anbietern unter den Begriff des Inkassos zu einer Ungleichbehandlung auf Anbieterseite. Denn Inkassounternehmen sind im Gegensatz zu Rechtsanwältinnen nicht daran gehindert, ihre Dienstleistungen auf der Grundlage erfolgsbasierter Honorarmodelle anzubieten. Der Gesetzesentwurf ist geeignet, diese Ungleichbehandlung zu beseitigen bzw. mindestens zu relativieren. Bereits aus diesem Grund unterstützt die RAK Köln das Gesetzesvorhaben.

Denn im Gegensatz zu Inkasso-Unternehmen unterliegen Rechtsanwältinnen strengen berufsrechtlichen Vorgaben, die insbesondere die sogenannten core values der Rechtsanwaltschaft: Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, beinhalten.

Das aktuell bestehende Verbot erfolgsbasierter Honorierungsmodelle für Rechtsanwältinnen würde allerdings dazu führen, dass Rechtssuchende aus Gründen der Prozessökonomie Veranlassung sehen könnten, statt eines Rechtsanwalts einen Inkassodienstleister zu konsultieren. Die Alternative zu der Liberalisierung des Gebührenrechtes wäre, die Rechtsuchenden vornehmlich auf Inkassounternehmen und Legal Tech-Unternehmen zu verweisen oder es den Rechtsanwältinnen zuzumuten, Mandate anzunehmen und zu bearbeiten, die betriebswirtschaftlich nicht kos-

tendeckend sind. Es kann jedoch nicht im Interesse der Rechtsanwaltschaft liegen, eine Situation zu perpetuieren, in der die Rechtsuchenden aus wirtschaftlichen Gründen entweder Anbieter konsultieren müssen, die nicht dem strengen Berufsrecht der Anwaltschaft unterliegen, oder in der sich die Rechtsanwälte als Alternative hierzu betriebswirtschaftlich aufopfern.

Die Aufhebung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren und der Übernahme von Verfahrenskosten erlaubt es daher den Anwälten, ähnliche Geschäftsmodelle wie Inkasso- und Legal Tech-Anbieter zu entwickeln und anzubieten. Damit wird auf der einen Seite ein level playing field hergestellt; auf der anderen Seite können Rechtssuchende zukünftig zwischen dem Angebot eines Inkassounternehmens oder einer anwaltlichen Dienstleistung, die der anwaltlichen Berufsordnung und der berufsrechtlichen Kontrolle durch Rechtsanwaltskammern unterliegt, wählen, ohne wirtschaftliche Nachteile befürchten zu müssen.

4. Dabei teilt die Rechtsanwaltskammer Köln nicht die Befürchtung weiterer Teile der Kammerlandschaft, hierdurch werde der Zugang des Bürgers zum Recht infrage gestellt oder derartige Honorierungsmodelle gefährdeten die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes.

4.1. Angesichts des Umstandes, dass es jedem Anwalt freisteht, neben seiner anwaltlichen Tätigkeit auch Inkasso-Dienstleistungen anzubieten und sich als Inkasso-Dienstleister registrieren zu lassen, also Forderungseinzug in Personalunion in der einen oder anderen Funktion vornehmen zu können, zeigt auf, dass ein Verbot des Erfolgshonorars bereits nicht geeignet ist, die Unabhängigkeit des Anwaltes gesetzlich zu gewährleisten. Das Gegenteil ist der Fall: Indem das bestehende RVG Anwälte entweder davon abhält, diesen Bedarf des Rechtsberatungsmarktes abzu-

decken oder anhält, sich als Inkasso-Dienstleister registrieren zu lassen, wird dieser Bereich der Rechtsdienstleistung dem anwaltlichen Berufsrecht entzogen.

Gleichzeitig würden Anwälte auch in ihrer Dienstleistungsfreiheit eingeschränkt, was angesichts des Vorstehenden nicht verfassungskonform erscheint. Denn die Einschränkung des Rechtes der Vereinbarung eines Erfolgshonorars wäre insoweit weder geeignet noch erforderlich, um die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes sicherzustellen, es sei denn, um den Preis, den Anwalt aus diesem Bereich des Rechtsberatungsmarktes zu verdrängen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt dabei klar, dass der umgekehrte Weg eines Verbots des Erfolgshonorars bei der Durchsetzung von Forderungen im Bereich des Inkassos und ein Verbot von Legal Tech-basierten Geschäftsmodellen auf der Grundlage des RDG keine Alternative darstellt.

4.2. Die hiergegen geäußerte Kritik, der Anwalt, der ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Ausgang eines Rechtsstreits hat, könne die Interessen des Mandanten nicht mehr unabhängig und mit der erforderlichen Distanz wahrnehmen, hält einer Überprüfung an der Realität nicht stand.

Die rechtsanwaltliche Unabhängigkeit ist zunächst eine Haltung abseits ökonomischer Aspekte. Jeder Rechtsanwalt muss sich in jedem Mandat selbstkritisch fragen, ob er die nötige Unabhängigkeit und die Einhaltung der berufsrechtlichen Regeln sicherstellen kann. Wirtschaftlich gesehen könnte fraglich sein, ob der mit existenziellen wirtschaftlichen Problemen kämpfende Anwalt tatsächlich genügend wirtschaftliche Unabhängigkeit besitzt, die Durchführung eines Mandates wegen mangelnder Erfolgsaussichten abzulehnen oder von einem Rechtsmittel abzuraten. Was garantiert dem Mandanten, dass der Anwalt sich mit dem gebotenen personellen und zeitlichen Aufwand für seine Belange einsetzt,

wenn er doch pauschal honoriert wird und diese Honorierung sowohl im Falle des Erfolges wie auch des Misserfolges zu zahlen ist? Genauso kann kritisch hinterfragt werden, welchen Grad der Unabhängigkeit der Anwalt in einer Großkanzlei hat, der 75% seines Umsatzes mit einem DAX-Konzern generiert. Trotzdem wird niemand ernsthaft behaupten wollen, Rechtsanwälte seien nicht unabhängig. Erscheint es vor diesem Hintergrund angemessen, die Unabhängigkeit des Anwaltes bei der Durchsetzung einer Forderung von 1.000 Euro mit einem Erfolgshonorar von 250 Euro infrage zu stellen? Welches Vertrauen der berufsständischen Organisationen gegenüber ihren Mitgliedern spricht hieraus?

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln spricht den Rechtsanwälten an dieser Stelle ausdrücklich sein Vertrauen aus.

In der übergroßen Mehrheit schätzen und verteidigen die Rechtsanwälte ihre Unabhängigkeit. Dies beginnt bereits damit, dass ein kleines, nicht kostendeckendes Mandat qualitativ ordentlich bearbeitet wird. Der Rechtsanwalt rät auch nicht nur unter Gebührengesichtspunkten zu einem Vergleich oder einem Rechtsmittel, sondern nach angemessenen rechtlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Interessen des Mandanten. Andererseits wäre es eine Verkennung der Realität, dem Anwalt wirtschaftliches Interesse abzusprechen. Ohne wirtschaftlichen Anreiz wird die überwiegende Mehrheit der Rechtsanwälte nicht tätig. Es stellt daher weder empirisch noch sachlogisch eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit dar, wenn der Anwalt am wirtschaftlichen Erfolg und Misserfolg des Mandats beteiligt wird, allzumal, wenn es gerade dieser Anreiz erlaubt, das Mandat überhaupt wahrzunehmen und mit angemessenem, fachlichem und personellem Einsatz zu bearbeiten.

4.3. Die Kritik, das Erfolgshonorar würde zu einer Vergegenständlichung der

anwaltlichen Dienstleistungen zu einer Ware führen, trägt ebenso wenig. Zunächst gilt, dass anwaltliche Dienstleistung eben eine solche ist, nämlich in erster Linie Dienstleistung. Es gibt einen Markt der Rechtsberatung, der als solcher Warencharakter hat, ob wir dies wollen oder nicht. Die Besonderheit der anwaltlichen Dienstleistung liegt allerdings darin, dass der Anwalt aufgrund des Berufsrechts die Interessen des Mandanten vor seine wirtschaftlichen Interessen stellen muss. Daher kann – und will – der Rechtsanwalt aufgrund der Verbindlichkeit seines Berufsrechts nicht ausschließlich gewinnmaximierend arbeiten. Der Anwalt ist zwar Dienstleister, aber eben nicht nur. Der Mandant kann die Einhaltung des Berufsrechtes durch eine Rechtsanwaltskammer überprüfen lassen, was ihm im Falle des Inkasso-Mandates verwehrt ist. Die Erlaubnis der Vereinbarung eines angemessenen Erfolgshonorars für Rechtsanwälte wird daher zu einer Chancengleichheit auf Anbieterseite zwischen Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern/Legal Tech-Unternehmen führen, die es auch und gerade Anwälten, unter Beachtung ihres Berufsrechtes, erlaubt, ähnliche hochspezialisierte und skalierbare Rechtsdienstleistungen anzubieten. Die Anwälte können im Vergleich zu ihren Wettbewerbern jedoch mit der Legitimation ihres Berufsrechtes werben.

Die Liberalisierung des Gebührenrechtes wird der Anwaltschaft daher nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer Köln erlauben, diesen Wettbewerbsvorteil gegenüber ausschließlich gewinnorientierten Inkassodienstleistern und Legal Tech-Anbietern, die dem anwaltlichen Berufsrecht nicht unterworfen sind, geltend zu machen.

5. Dabei verkennt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln nicht, dass skalierte, insbesondere Legal Tech-basierte Geschäftsmodelle, dazu führen können, dass die Rechtsanwaltschaft Umsatzanteile im Rechtsberatungsmarkt verliert. Dies ist aller-

dings keine Folge der beabsichtigten Liberalisierung des RVG, sondern bereits Status Quo aufgrund der Existenz von Inkasso-Dienstleistern, der liberalen Rechtsprechung des BGH zur Subsumtion von Legal Tech-Modellen unter den Begriff der Inkasso-Dienstleistung sowie des schwindenden Vertrauens der Rechtsuchenden gegenüber der Anwaltschaft, das sich im sogenannten rationalen Desinteresse ausdrückt.

6. Es entspricht der Wahrnehmung der Rechtsanwaltskammer Köln, dass hochspezialisierte, skalierte Rechtsberatung, gerade unter Einsatz von Legal Tech, durchaus auch einen Beitrag leisten kann zur Durchsetzung von Verbraucherrechten. Unternehmungen wie z. B. Flightright sind ein Beleg dafür, dass Fluglinien schon außergerichtlich Entschädigungsansprüche von Fluggästen anerkennen, weil die programm- und datenbankgestützte Bearbeitung von Rechtsfällen unter dem Begriff Inkasso mit hoher und gleichbleibender Qualität abgebildet wird. Erst die kritische Zahl von Verbrauchern, die diese Leistung für gleichartige Fälle in Anspruch nehmen, ermöglicht die wirtschaftliche Durchsetzung und Gewährleistung von Verbraucherrechten auf makroökonomischer Ebene, indem Flightright und die Airlines sich auf Augenhöhe begegnen. Anwälten durch die Liberalisierung des RVG diese Geschäftsmodelle in ihrer Funktion als Rechtsanwälte zu öffnen, ist daher nach Ansicht des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln ein Beitrag zur Durchsetzung von Verbraucherrechten und ermöglicht jedenfalls, dass die auch im Rahmen der Legal Tech-Abwicklung erforderliche Rechtsberatung wieder (auch) durch Rechtsanwälte angeboten werden kann. Daher sieht die Rechtsanwaltskammer Köln in der Liberalisierung des Erfolgshonorars keine Gefährdung von Verbraucherrechten und des Zugangs zum Recht, sondern vertritt im Gegenteil die Auffassung, dass diese Liberalisierung notwendig ist, um Rechtsuchenden, vor allem Konsumenten, den Zugang

zum Recht zu angemessenen Bedingungen zu garantieren, ohne einem Teil der Anwaltschaft Sonderopfer zuzumuten.

7. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln unterschlägt dabei nicht, dass die Liberalisierung der anwaltlichen Vergütung auf Seiten der Rechtsuchenden, insbesondere der Rechtsschutzversicherungen, zu einem Druck auf die Anwaltschaft führen kann, sich am Erfolg oder Misserfolg der Rechtsache zu beteiligen. Im zulässigen Umfang der Bereichsausnahmen des § 4a RVG werden Mandanten möglicherweise derartige Honorierungsmodelle in der Zukunft einfordern. Hier ist § 4 Abs. 2 RVG jedoch geeignet, ein Gleichgewicht zu schaffen, da die Vereinbarung eines Verzichts auf Gebühren im Misserfallsfall nur zulässig ist, wenn gleichzeitig im umgekehrten Fall eine Erhöhung der Gebühren vereinbart wird.

Die Informations- und Dokumentationspflichten des § 4a Abs. 3 RVG gewährleisten, dass diese Regelungen nicht im Sinne einer völligen Freigabe von Erfolgshonoraren oder no-cure-no-pay-Vereinbarungen missbraucht werden. Gleichzeitig wird durch die Vorschrift des § 13f RDG sichergestellt, dass Inkassodienstleister ebenfalls angemessenen Informations- und Dokumentationspflichten unterliegen.

8. Nach diesseitiger Auffassung ist die Reform des Vergütungsrechtes auch und gerade geeignet, das Vertrauen in die Anwaltschaft zu stärken. Welcher Anwalt hat noch nicht die Replik eines Mandanten gehört, Anwälte gewinnen doch in jedem Fall, ob sie den Prozess verlieren oder nicht? Der Anwalt, der mit der Übernahme von Verfahrenskosten, einer Vereinbarung, im Falle des Misserfolges auf einen Teil seines Honorars zu verzichten oder einer Vereinbarung eines pactum quota litis zu erkennen gibt, dass er persönlich an die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung oder Verteidigung glaubt, kann in hö-

herem Maße Glaubwürdigkeit für seine Prognosen in Anspruch nehmen als der Anwalt, der unbeachtlich des Prozessausgangs eine Vergütung erhält. Diese Möglichkeit, Vertrauen der Mandanten in Anspruch zu nehmen, eröffnet die hier diskutierte Reform des Vergütungsrechts.

9.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln sieht in dem Referentenentwurf auch einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Monopols der anwaltlichen Dienstleistung auf der Grundlage des RDG und der gesetzestützten Vergütung auf der Grundlage des RVG. Wir müssen uns vor Augen halten, dass gesetzliche Vorgaben zur Vergütung der Rechtsanwälte ein Kartell auf Anbieterseite darstellen. Es handelt sich schlichtweg um eine gesetzlich angeordnete Preisabsprache, die jedoch vor dem Hintergrund der Zielsetzung des RVG und der §§ 91 ff. ZPO bislang den Angriffen der Europäischen Kommis-

sion standgehalten hat. Deutschland ist nach unserer Kenntnis das einzige Land in Europa mit einer gesetzlichen Vergütungsregelung für rechtsanwaltschaftliche Dienstleistungen. Diese Einschränkung der freien Preisfestsetzung bedarf jedoch einer ausreichenden Begründung. Diese kann nicht ersetzt werden durch eine pauschale Bezugnahme auf anwaltliche Werte und Traditionen, sondern bedarf der empirisch geleiteten Überprüfung anhand der Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Ein Beharren auf Tradition kann daher dazu führen, dass Vorschriften wie das RDG oder das RVG dem politischen Druck derjenigen, die die Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte fordern, in Zukunft nicht mehr standhalten. Das HOAI-Urteil des EuGH vom 4.7.2019 (Rs. C-377/17) sollte Mahnung sein. Die dem Referentenentwurf zugrunde liegende angemessene Liberalisierung des RVG ist daher auch geeignet, Kernvorschriften des anwaltlichen Berufs-

rechts und das Monopol der Rechtsberatung des RDG – das, wenn auch nicht historisch, aber in der Praxis bewährt, auf dem Postulat des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege beruht – in seinem Kernbereich zu verteidigen.

10.

Im Ergebnis sieht der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln daher in dem Referentenentwurf keine Aufgabe wesentlicher Prinzipien des anwaltlichen Berufsrechts, sondern die Sicherstellung der Chancengleichheit zwischen Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern einschließlich Legal Tech sowie eine geeignete Maßnahme zur Gewährleistung angemessenen Zugangs der Bürger zum Recht. Es handelt sich um eine vernünftige Antwort auf die Herausforderungen eines sich stetig wandelnden Rechtsdienstleistungsmarktes.

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Köln zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat sich in seiner Sitzung vom 21.11.2020 nur mit den wesentlichen Gesichtspunkten des Referentenentwurfes befassen können. Eine vertiefte Auseinandersetzung wird in der Zeit zwischen Referentenentwurf und Gesetzesentwurf erfolgen, sodass verschiedene Punkte, die in dieser Stellungnahme nicht angesprochen werden, sicherlich noch zu ergänzen sein werden.

Berufsausübungsgesellschaften und interprofessionelle Sozietäten

Die Rechtsanwaltskammer Köln begrüßt die Schaffung von Berufsausübungsgesellschaften und die Öffnung der Personengesellschaften für die anwaltliche Berufsausübung. Gerade die Personengesellschaft, insbesondere in der Form der GmbH & Co. KG, erscheint der Rechtsanwaltskammer Köln sehr geeignet für die Organisation der beruflichen Zusammenarbeit. Auch die Schaffung einer

eigenen Verantwortlichkeit der Berufsausübungsgesellschaft ist aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Köln zu begrüßen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln befürwortet ausdrücklich die Öffnung für interprofessionelle Sozietäten gemäß § 59c BRAO-E.

Es wird als richtig angesehen, dass es keinen abschließenden Katalog für die mit der Anwaltstätigkeit vereinba-

ren Berufe gibt, sondern auf § 1 Abs. 2 PartGG verwiesen wird. Damit wird für die Zukunft auch eine Anpassung an einen Wandel der Berufsbilder im Bereich der freien Berufe ermöglicht.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln ist der Auffassung, dass die Verschwiegenheitsregelungen sehr wohl von einer Vielzahl der in § 1 Abs. 2 PartGG genannten Berufe in der Berufsausübungsgesellschaft erfüllt werden können. Eine Begrenzung der interprofessionellen Öffnung auf wenige Berufe, zum Beispiel auf Ärzte oder Apotheker, wie in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts genannt, erscheint dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln zu kurz gegriffen.

Es wird auch Aufgabe der Rechtsanwaltskammer sein, sich entsprechende Gedanken zu machen, welche Berufe vereinbar und nicht vereinbar sind, auch wenn zusätzliche Arbeit auf die Rechtsanwaltskammern zukommt. Diese Aufgaben werden aber zum Großteil durch entsprechende Gebühren finanziert werden können.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln ist zudem der Auffassung, dass es eine ureigenste Aufgabe der Selbstverwaltung ist, die Weiterentwicklung des Berufsbilds eigenständig – auch um den Preis zusätzlich zu übernehmender Aufgaben in der Selbstverwaltung – zu gestalten.

Tätigkeitsverbot gemäß § 43 a/ § 45 BRAO

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln lehnt die geplanten Änderungen in § 43 a Abs. 4 bzw. § 45 BRAO-E ab.

Die Notwendigkeit für ein Tätigkeitsverbot erschließt sich der Rechtsanwaltskammer Köln in keiner Weise. Schwierigkeiten mit Interessenkollisionen in dem im Abs. 4 beschriebenen Umfang sind der Rechtsanwaltskammer Köln als einer der großen Rechtsanwaltskammern bisher nicht bekannt. Die Schaffung eines Tätig-

keitsverbotes für den Fall, dass der Rechtsanwalt „von einer anderen Partei eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat“, wird als nicht notwendig und auch im Hinblick auf Art. 12 GG als äußerst bedenklich angesehen.

Mit dem Tätigkeitsverbot wird über die klassische Vertretung widerstreitender Interessen in einem konkreten Mandat hinausgegangen. Insbesondere dürfte denklogisch die in sehr begrenzten Ausnahmefällen zulässige Disponibilität der Vertretung widerstreitender Interessen (zum Beispiel gemeinsame Vertretung eines Elternteils und eines erwachsenen Kindes im Unterhaltsstreit gegenüber dem anderen Elternteil) bei einem Tätigkeitsverbot als solchem ausscheiden.

Es werden zudem unbestimmte Rechtsbegriffe geschaffen, die gerade auch im Hinblick auf die Erstreckung auf die Berufsausübungsgesellschaften mehr als bedenklich sind. Die Anwaltschaft ist bisher weit überwiegend in der Lage zu unterscheiden, wie sie welche Information aus Mandaten verwenden kann und darf. Die Rügepraxis der Kammern und die Rechtsprechung der Anwaltsgerichte lassen nicht den Schluss zu, es bestünde eine Regelungslücke.

Dem einzelnen Rechtsanwalt und der Sozietät Erwerb von speziellem Wissen aus bestimmten Mandaten mit einem Tätigkeitsverbot in anderen Mandaten entweder wirtschaftlich zu sanktionieren oder zu untersagen, um der Gefahr widerstreitender Interessen zu begegnen, ist in keiner Weise notwendig. Der in der Gesetzesbegründung verwandte Begriff der „anwaltlichen Gradlinigkeit“ taugt ebenso wenig zur Rechtfertigung eines Tätigkeitsverbots. Der in der Gesetzesbegründung benannte Beispielfall, dass im Mandat gewonnene Kenntnisse von Strategieentscheidungen bei nachfolgender Beauftragung durch andere Mandanten gegen den ersten Mandanten ver-

wendet werden, ist bereits nach geltendem Recht als klarer Interessenkonflikt geregelt, die behauptete Schutzlücke, die durch § 43a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BRAO-E geschlossen werden soll, besteht nicht.

Eine solche Regelung würde zudem den Rechtsanwalt mit speziellem Branchenwissen davon ausschließen, sein Erfahrungswissen legitim zu verwerten, was jedoch die Rechtsprechung des BGH und des BAG ausscheidenden Arbeitnehmern in Auseinandersetzungen um nachvertragliche Wettbewerbs- und Geheimhaltungsklauseln ohne weiteres zugesteht.

Stimmverteilung gemäß § 190 BRAO-E

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln spricht sich für die im Gesetzentwurf vorgesehene Stimmverteilung der Stimmen zwischen den regionalen Rechtsanwaltskammern aus. Zum einen entspricht dies dem Grundsatz der Gewichtung der Größe der Rechtsanwaltskammern, wie sie zum Beispiel auch schon bei der Satzungsversammlung vorgesehen ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Hauptversammlung Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen trifft, die die Kammern sehr unterschiedlich belasten.

Die Schaffung der Stimmverteilung zwischen einer Stimme und neun Stimmen führt auch nicht zur Gefahr, dass die großen Kammern die kleinen Kammern ohne Weiteres majorisieren könnten. Wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln richtig gerechnet hat, gäbe es in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer mit Stand 1.1.2020 102 Stimmen. Um die Mehrheit von 52 Stimmen zu erreichen, müssten sich die 8 größten Kammern als Block zusammenschließen. Die Erfahrung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zeigt, dass dies eine Entwicklung ist, die als unwahrscheinlich angesehen wird. Zudem zeigt die Vergangenheit, dass die Annahme, größere Kammern verträten

gleichgerichtete Interessen und würden kleinere Kammern majorisieren, weder sachlogisch noch durch Erfahrung belegt werden könnte.

Daher erscheint dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln die vorgeschlagene Regelung zur Stimmverteilung ausgewogen. Sollten hiergegen von weiten Teilen der Kammerlandschaft Bedenken vorgetragen werden, könnte man daran denken, die vorgeschlagene Regelung um qualifizierte Mehrheiten, wie sie zum Beispiel in der Satzung des CCBE vorgesehen sind, zu ergänzen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln erachtet dies jedoch selbst nicht als notwendig.

Änderungen für Syndikusrechtsanwälte

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln begrüßt ausdrücklich die

geplante Änderung zu den Syndikusrechtsanwälten in § 46b Abs. 2 BRAO-E, mit der ein Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht erfolgen muss, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit unterbrochen wird, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das Syndikus-Arbeitsverhältnis fortbesteht. Diese Änderung schafft zum einen eine Gleichstellung des Syndikusrechtsanwalts mit dem angestellten niedergelassenen Rechtsanwalt, der bei einer vorübergehenden berufsfremden Tätigkeit seine Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI behalten kann, wenn er etwa zum Beispiel im Rahmen eines nichtanwaltlichen Projektes tätig wird.

Die Regelung schafft auch einen Gleichlauf zwischen dem Berufsrecht und dem Sozialrecht, die dringend erforderlich ist. Es ist nicht einzusehen, dass der Syndikusrechtsanwalt – im Gegensatz zum niedergelassenen Rechtsanwalt – seine Zulassung verliert, wenn er etwa für eine Betriebsratstätigkeit von seiner Syndikustätigkeit freigestellt wird, seine Tätigkeit für die Elternzeit unterbricht oder im Rahmen seiner beruflichen Entwicklung vorübergehend eine berufsfremde Tätigkeit (zum Beispiel Vorstandsassistent oder Auslandstätigkeit) ausüben soll.

Die Erfahrung der Rechtsanwaltskammer Köln als eine der großen Kammern mit ca. 20% zugelassenen Syndikusrechtsanwälten zeigt, dass eine erhebliche praktische Notwendigkeit für diese, seit langem geforderte Änderung, besteht.

Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2020 – Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Von Rechtsanwalt *Dr. Thomas Gutknecht*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln



1. Corona

Die Corona-Pandemie bestimmt nach wie vor weite Teile unseres Lebens. Sie hat Auswirkungen – wie jeder sehen kann – auch auf unsere heutige Kammerversammlung; von der bis Montagvormittag nicht klar war, ob sie würde stattfinden können.

Die Kanzleien sind, so zeigen zwei Umfragen der Bundesrechtsanwaltskammer, sehr unterschiedlich von der Krise betroffen. Es gibt „Gewinner“ und „Verlierer“ in Bezug auf Umsätze und Mandantengewinnung. Auf jeden Fall hat es aber wohl einen Schub in Bezug auf die Digitalisierung unseres Berufsstands gegeben. Allerdings hinkt die Justiz in NRW – man muss allerdings sagen „noch“ – hier zum Teil hinterher. Die Möglichkeit der Videoverhandlung kann in anderen Bundesländern schon viel effektiver und umfangreicher eingesetzt werden, als bei uns. So wissen wir zum Beispiel vom Landessozialgericht in Hessen, aber auch vom Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe, dass hier bereits Videoverhandlung ohne jegliche Probleme durchgeführt werden. Wir haben uns bei unserem Justizminister sehr intensiv dafür eingesetzt, dass es hier trotz mancher Widerstände im nächsten Jahr zum Einsatz der entsprechenden Technik kommt.

Mit Ausbruch der Krise haben wir in der Rechtsanwaltskammer Köln diverse Maßnahmen zum Schutze der Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter und somit zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes getroffen. Unsere Vorkehrungen haben sich bewährt. Es ist gelungen, unseren Aufgaben unterbrechungsfrei nachzukommen. So läuft das Zulassungswesen verzögerungsfrei weiter, um den Kollegen und Kolleginnen den Zugang zum Beruf zu gewähren. Die Betreuung der Fachanwaltschaften läuft ebenfalls nahtlos weiter. Wir haben naturgemäß nicht wenige Anfragen zur Fortbildungsverpflichtung das Jahr 2020 betreffend erhalten, die von der Sorge geprägt waren, es werde zu einem Widerruf eines Fachanwaltstitels kommen, wenn durch den Ausfall von Fortbildungsveranstaltungen der Nachweis der Fortbildung für das Jahr 2020 nicht gelinge. Niemandem wird der Fachanwaltstitel widerrufen werden, der im Jahre 2020 seiner Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommen konnte. Auf jeden Fall wird die Möglichkeit eingeräumt werden, versäumte Stunden nachzuholen. Spielräume, die wir haben, werden wir zur Vermeidung von Härten natürlich nutzen. Des Weiteren haben die Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen – so insbesondere die Vereine, namentlich der Kölner Anwaltverein e.V. – sehr flexibel und schnell reagiert und bieten ein umfangreiches Onlineangebot an. Auch die übrigen Geschäftsbereiche der Rechtsanwaltskammer (Auskünfte, Beschwerdeabteilungen, Gebührenabteilung, etc.) laufen unterbrechungsfrei weiter.

Wir nutzen immer mehr Videokonferenzen, haben jedenfalls temporär das „Homeoffice“ erweitert, um mögliche Risiken zu minimieren und tun alles, damit der Betrieb weiterläuft. Ich bedanke mich hier für den Einsatz und das Verständnis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Kammer, der Geschäftsführung und des Vorstandes sowie des Präsidiums.

Krisenspezifische Anfragen aus der Kollegenschaft werden sehr zeitnah und zentral durch ein Mitglied der Geschäftsführung beantwortet. Ich möchte zudem auf unsere Homepage verweisen. Hier tragen wir – regelmäßig aktualisiert – neue Informationen nach und haben entsprechende Verlinkungen geschaltet. Bundes einheitliche Themen werden von der Pressestelle der Bundesrechtsanwaltskammer kommuniziert und zwar in einer nach meiner Meinung nahezu vorbildlichen Weise.

Zum Beginn der Krise war es – auch aus heutiger Sicht – geboten, den „Justizbetrieb“ herunterzufahren, insbesondere bereits anberaumte Termine überwiegend aufzuheben. Ob dies soweit gehen musste, dass hierdurch,

jedenfalls bei manchen Gerichten, auch der Geschäftsstellenbetrieb und der Betrieb von Abteilungen und Geschäftsbereichen ohne Publikumsverkehr faktisch zum Erliegen gekommen sind, haben wir bei einem Gespräch mit dem Justizminister in Düsseldorf kritisch angemerkt und dafür plädiert, dass der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten bleiben muss und zwar auch in der Ziviljustiz. Die jetzige Situation zeigt, dass alle Akteure aus der Situation gelernt haben und bemüht sind, den Betrieb aufrechtzuerhalten. Einzelfälle, wie etwa die Tatsache, dass ein Pflichtverteidiger zu einem Termin nicht in ein Gericht gelassen wurde, haben wir direkt beim Ministerium angesprochen und viele weitere Fragen konnten so geklärt werden. Die Einbindung der Anwaltschaft in die justizinternen Entscheidungsfindungen und Kommunikation ist nunmehr sehr deutlich verbessert worden. Wir stehen im regelmäßigen Austausch insbesondere mit den Spitzen der Justiz. Hier möchte ich mich ausdrücklich für die Zusammenarbeit mit dem Oberlandesgericht Köln, namentlich Herrn Vizepräsidenten Schmitz-Justen bedanken.

Auch hat sich der ohnehin schon intensive Austausch mit den Anwaltsvereinen in unserem Bezirk in den letzten Monaten weiter verfestigt. Hierfür und für die hiermit einhergehenden Anregungen und Informationen danke ich der Vorsitzenden des Aachener Anwaltverein e.V. Dr. Fischer und den Vorsitzenden des Bonner Anwaltverein e.V. und des Kölner Anwaltverein e.V. Dr. Höld und Trude, aber auch dem Vorsitzenden des Landesverbandes NRW im Deutschen Anwaltverein Leis.

Des Weiteren ist die feste, regelmäßige und jetzt intensivierte Zusammenarbeit mit den beiden anderen Rechtsanwaltskammern in NRW (Düsseldorf, Hamm) ausgesprochen hilfreich und sorgt dafür – etwa durch gemeinsame Eingaben beim Ministerium – , dass die Belange der gut vierzigtausend nordrhein-westfälischen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ihrer Bedeutung für den Rechtsstaat entsprechend wahrgenommen werden.

2. Zulassungen Mitgliederverwaltung Entwicklung der Mitgliedszahlen

Die Rechtsanwaltskammer Köln hatte zum 5.11.2020 – nach der letzten Vereidigung – 12.937 Mitglieder und ist damit weiterhin die fünftgrößte Kammer im Bundesgebiet. Allerdings ist festzustellen, dass unsere Mitgliederzahl stagniert und seit 2018 nahezu unverändert ist. Dies allerdings auch nur, weil die Zahl der Syndikusrechtsanwälte und Syndikusrechtsanwältinnen, weiter ansteigt und mittlerweile knapp 17% unseres Mitgliederbestandes repräsentiert. Vergleicht man die Zahlen zum Zeitpunkt der Kammerversammlung 2019 mit der Kammerversammlung 2020, so hat es einen leichten Rückgang um knapp 50 Mitglieder gegeben, wobei der niedergelassenen Rechtsanwälte um 168 Kolleginnen und Kollegen zurückgegangen ist, die Zahl der Syndikusanwälte (insgesamt 2.030) allerdings um 174 Kollegen angestiegen ist

RA	10.814
RA/Syndikus	1.674
Syndikus-RA	356
Europäische RA	66

Kammermitglieder per	1.1.2017	1.1.2018	1.1.2019	15.11.2019	1.1.2020	5.11.2020
insgesamt	12.806	12.876	12.871	12.985	12.946	12.937
(Gesamtmitglieder) davon						
Anwälte	8.375	8.299	8.242	8.313	7.247	7.121
Anwältinnen	4.431	4.502	4.547	4.584	3.720	3.693
Einzelzulassung: Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen		11.236	11.054	10.982	10.967	10.814
Doppelzulassung : Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwältinnen		1.334	1.425	1.562	1.581	1.674
Einzelzulassung: Syndikusrechtsanwälte/Syndikusrechtsanwältinnen		176	252	294	309	356
ausl. RAe	51	55	58	59	62	66
davon Doppelzulassung: ausl. RA und Syndikurechtsanwälte	–	3	3	3	3	4
Rechtsbeistände	8	8	7	7	7	7
Anwalts-GmbHs	51	58	67	74	73	79
Anwalts-AGs	3	4	2	1	1	1
GmbH-Geschäftsführer	5	5	6	6	6	6
Zuwachsrate in %	-0,07	0,55	0,00	0,88	-0,3	0,0

Weiter hoch ist die Zahl der neuen Mitglieder in der Rechtsanwaltskammer Köln, wir haben bisher in diesem Jahr 531 neue Mitglieder aufgenommen.

Zulassungen: Stand 1.1.2020 – 10.11.2020

Neuzulassungen – Erst- und Wiedenzulassung –	409
Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung	108
Neuzulassungen nach § 206 BRAO	2
Neuzulassungen nach EuRAG	5
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	7
Rechtsanwalts-AG (UG)	
Zulassungen insgesamt:	531

Festzuhalten ist insgesamt, dass wir monatlich ca. 25 Anträge auf Aufnahme als niedergelassener Rechtsanwalt und ca. 40 Anträge im Zusammenhang mit der Zulassung zu Syndikusanwaltschaft haben.

Einige Entscheidungen des Anwaltssenats des Bundesgerichtshofs haben zu erheblichen Veränderungen in formeller und materieller Hinsicht erfolgt. Der Syndikusrechtsanwalt muss nunmehr bei einem Wechsel des Arbeitgebers immer einen neuen Zulassungsantrag stellen und die Rechtsanwaltskammer muss die bestehende Zulassung als Syndikusrechtsanwalt widerrufen, was zwar für Klarheit sorgt, aber gegenüber den Kollegen einen erheblichen Erklärungsaufwand verursacht. Bei Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ist der Anwaltssenat des BGH weiter großzügig, wenn kein Zusammenhang mit einer hoheitlichen Tätigkeit besteht. Hier hat der BGH im Jahr 2020 klargestellt, dass eine hoheitliche Tätigkeit auch dann anzunehmen ist, wenn der Antragsteller selber nicht hoheitlich tätig ist, aber weisungsgebundene Mitarbeiter hat, die eine solche Tätigkeit ausüben. Dies führt, genauso wie auch nur ein geringer Anteil hoheitlicher Tätigkeit, zur Verweigerung der Syndikuszulassung.

3. Löschungen und Abwicklungen

Bis zum 2.11.2020 wurden im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 456 Mitglieder gelöscht, weil sie entweder verstorben oder den Kammerbezirk verlassen oder auf ihre Zulassung verzichtet haben.

Unser besonderes Augenmerk liegt auf den Entwicklungen der Anwaltskanzleiabwicklungen. Alleine im Jahre 2020 mussten wir 16 Kanzleiabwicklungen einrichten. In diesem Zusammenhang möchte ich mich ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken, die bereit sind, die zum Teil sehr aufwändigen Abwicklungen einer Kanzlei zu übernehmen. Problematisch sind in diesem Zusammenhang auch die damit verbundenen Kosten für die Anwaltschaft. Bekanntlich haftet die Rechtsanwaltskammer in Abwicklungs- und Vertretungsangelegenheiten

aufgrund ihrer gesetzlich normierten Bürgenstellung für die von ihr festgesetzte Vergütung der Vertreter und Abwickler in Anspruch genommen. Allein bis zum 2.11.2020 betragen die Kosten für diese Bürgenhaftung bei der Rechtsanwaltskammer Köln insgesamt 2.975 Euro. Diese Kosten entstehen allein dadurch, weil die von der Rechtsanwaltskammer bestellten Vertreter oder Abwickler der Kanzleien nicht einmal die Kosten zur Durchführung der Vertretung oder Abwicklung vereinnahmen können.

Löschungen: Stand 1.1.2020 – 2.11.2020

Verstorben	26
Widerruf	4
Verzicht	271
Verzicht § 17	21
Wechsel	132
Rücknahme des Zulassungsantrages	1
Aufhebung des Zulassungsbescheides	1
Ausschluss durch Urteil	–
Löschungen insgesamt:	456

4. Fachanwaltschaften

Bis zum 3.11.2020 hat die Rechtsanwaltskammer in 2020 insgesamt 116 Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis erteilt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Besonders stark vertreten war dabei die Fachanwaltsbezeichnung im Arbeitsrecht. Mit Stichtag 3.11.2020 wurden bei der Rechtsanwaltskammer Köln 3.920 Fachanwaltschaften geführt.

Bekanntlich haben Fachanwälte jährlich 15 Zeitstunden je Fachgebiet Fortbildung nachzuweisen. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gem. § 15 FAO ist der Rechtsanwaltskammer grundsätzlich unaufgefordert bis zum 31.1. des Folgejahres nachzuweisen. Zum Nachweis Ihrer Fortbildungsverpflichtung können Sie die von der Rechtsanwaltskammer entwickelten Formblätter verwenden würden, die Ihnen auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer zum „Download“ zur Verfügung stehen.

Wir wissen, dass zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen in 2020 wegen der Corona-Pandemie abgesagt worden sind und auch nicht in allen Fachgebieten Online-Fortbildungen angeboten werden. Wir haben daher beschlossen, keinen Widerruf der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltschaft wegen nicht ausreichender Fortbildung in 2020 zu veranlassen, soweit die fehlenden Fortbildungsstunden im Jahr 2021 durch verstärkte Fortbildung kompensiert werden.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, die Möglichkeit der

Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sicherstellen müssen. Eine reine Online-Fortbildung ohne Interaktion reicht deshalb zum Nachweis der Fortbildung im Rahmen des § 15 FAO nicht aus. Bis zu fünf Fortbildungsstunden im Jahr können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

Im Übrigen haben auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen Fortbildung in Art und Umfang von § 15 Fachanwaltsordnung nachzuweisen, die den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr stellen, in dem der Lehrgang begonnen hat. Das ist ausdrücklich in § 4 Abs. 2 Fachanwaltsordnung aufgenommen worden. Diese Fortbildung ist mit Antragstellung einzureichen.

5. Beschwerdeverwaltung

Die Beschwerdeabteilungen I bis V sowie die Abteilung VIII – als Beschwerdeabteilung in Gebührenfragen sowie als zuständige Abteilung für die Erstellung von Gebührengutachten im Sinne des § 14 Abs. 2 RVG – hatten bis zum 23.10.2020 nachfolgende Eingangszahlen zu verzeichnen:

Abt.	Buchstabengruppe	Anzahl der Eingänge
Abteilung I	A – Fra	172
Abteilung II	Frb – Kn	263
Abteilung III	Ko – Pl	263
Abteilung IV	Pm – Schm	124
Abteilung V	Schn – Z	219
Abteilung VIII	Beschwerden in Gebührenfragen/Gebührgutachten A – Z	132
Gesamt		1.173

Die Eingangszahlen sind daher im Vergleich zum Vorjahr (2019: 1.005) wieder leicht ansteigend, verhalten sich aber ansonsten stabil.

ausgewählte Beschwerdegründe	Anzahl Stand: 23.10.2020
Allgemeine Anfrage	21 (2019: 25)
Beschwerde über Gegenanwalt	112 (118)
EB Nichterteilung	25 (25)
Einbehaltung von Fremdgeld	27 (22)
Ermittlungsverfahren	35 (24)
Interessenkollision	30 (32)
Nichtanzeige Syndikustätigkeit	7 (8)
Nichterreichbarkeit	40 (30)
Nichtrückgabe von Unterlagen	27 (40)
Nichtunterrichtung Partei	35 (32)

Schlechterfüllung RA-Vertrag	47 (37)
Umgehung Gegenanwalt	32 (24)
Unsachlichkeit	27 (28)
Untätigkeit	57 (55)

Erledigung (ausgewählte)	
Anfrage beantwortet	48 (39)
Aussetzung	17 (21)
Begründet/Rüge (rechtskräftig)	9 (27)
ER-erledigt (RAK)	262 (356)
EV-eingestellt (GStA)	27 (19)
Unerledigt	209 (231)
Zurückweisung	145 (144)

Jede Mitglieder- und Beschwerdeabteilung ist mit einem Sachbearbeiter der Geschäftsstelle sowie einem verantwortlichen Geschäftsführer besetzt. In den Mitglieder- und Beschwerdeabteilungen sind jeweils 4 Vorstandsmitgliedern, in der Abteilung VIII 5 Vorstandsmitglieder tätig. Die Beschwerdeabteilungen des Vorstandes tagen hierbei jeweils ca. 7mal im Jahr.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass zum 1.1.2021 eine geänderte Geschäftsordnung des Vorstandes in Kraft tritt. Der Vorstand hat beschlossen, die Abteilung IV als „halbe“ Mitglieder- und Beschwerdeabteilung aufzulösen und eine Neuverteilung der Buchstabenzuordnung auf die verbleibenden vier Mitglieder- und Beschwerdeabteilungen vorzunehmen.

Ab dem 1.1.2021 werden die Zuständigkeiten wie folgt sein:

Abt.	Buchstabengruppe
Abteilung I	A – Ge
Abteilung II	Gf – K
Abteilung III	L – R
Abteilung IV	S – Z

6. Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft

Eng ist auch die Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft in Köln. Die Rechtsanwaltskammer Köln gibt bekanntlich Verfahren, in denen eine Rüge als Sanktion nicht mehr ausreichend erscheint, also gerade in Fällen von Verstößen bei dem Umgang mit Fremdgeld, an die Generalstaatsanwaltschaft ab. Mit Generalstaatsanwalt Thomas Harden und seinen Dezernentinnen und Dezernenten werden wir die eigentlich jährlich stattfindende und in diesem Jahr ausgefallene Gesprächsrunde möglichst in 2021 fortsetzen.

7. Vorstandswahlen

Wie durch die 1. und 2. Wahlbekanntmachung bereits kommuniziert wurde, finden auch in diesem Jahr elektronische Wahlen zum Kammervorstand statt. Turnusgemäß scheidet im März 2021 die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Zu meinem Bedauern aber auch Verständnis haben sich insgesamt fünf Vorstandsmitglieder dazu entschlossen, sich neuen Aufgaben zu widmen und nicht mehr kandidieren zu wollen. Dies sind die Kolleginnen und Kollegen:

für den LG-Bezirk Aachen: Jutta Deller (11 Jahre im Vorstand)

für den LG-Bezirk Köln: Rolf-Helmut Becker (12 Jahre im Vorstand), Alexandra Mack (24 Jahre im Vorstand/10 Jahre Präsidium), Albert Potthast (12 Jahre im Vorstand/4 Jahre Präsidium), Martina Sauer (4 Jahre im Vorstand)

Ihnen Allen gilt mein aufrichtiger Dank für die teils sehr langjährige und ausnahmslos engagierte Vorstandstätigkeit.

Wir werden natürlich in der ersten Hälfte des Jahres 2021, soweit die pandemiebedingte Situation dies zulässt, anknüpfend an die bisherige Handhabung, eine angemessene Verabschiedung und Würdigung der Tätigkeit dieser Kolleginnen und Kollegen stattfinden lassen.

8. Gebührengutachten/Abteilung VIII

Die Belastung unserer Gebührenabteilung ist nicht gesunken. Im laufenden Jahr hat es bei den gebührenrechtlichen Fragen rund 130 Verfahren gegeben, zu denen bis zum Jahresende rund 30 für die Gerichte zu erstellende – meist umfangreiche – Gebührengutachten kommen. Hinzu kommen gebührenrechtliche Stellungnahmen für die Beschwerdeabteilungen, die Vorgänge an die Gebührenabteilung zur weiteren Prüfung des gebührenrechtlichen Sachverhalts abgeben. Zahlreiche Nachfragen erreichten uns in Bezug auf die Usancen der reduzierten Mehrwertsteuer für die Zeit ab dem 1.7.2020. Hier gab es durchaus Verunsicherung, zumal auch die Softwareanbieter einige Zeit brauchten, bis die entsprechenden Programmänderungen vorgenommen werden konnten.

9. beA

Wie ich Ihnen bereits in der letzten Kammerversammlung kurz berichtet hatte, gab es einen Anbieterwechsel im Support des beA. Der beA-Support ist nunmehr auf die Fa. Westernacher/Rockenstein übergegangen und die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass dort Alles in Allem gute Arbeit geleistet wird. Selbstverständlich gibt es immer noch technische Probleme, die nicht oder nicht zeitnah gelöst werden können – auch solche Rückmeldungen erhalten wir aus der Mitgliederschaft. Doch in der Summe scheint es sich zum Glück um wenige Einzelfälle zu handeln. Wie Sie wissen, ist jeder Inhaber eines

besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) bereits seit dem 1.1.2018 (berufsrechtlich) verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen (§ 31 a Abs. 6 BRAO – passive Nutzungspflicht). Zur Erfüllung der passiven Nutzungspflicht ist es erforderlich, dass eine sogenannte Erstregistrierung durchgeführt wird. Leider haben nicht alle Kolleginnen und Kollegen diese Pflicht bislang ernst genommen. Die Rechtsanwaltskammer Köln fügt sich hier in den bundesweiten Durchschnitt von rund immerhin einem Viertel an fehlenden Erstregistrierungen nahtlos ein. Dabei hat die fehlende Erstregistrierung sowohl berufsrechtlich als auch zivilrechtlich Konsequenzen.

Vor einiger Zeit hat das Amtsgericht Nürnberg mit Urteil vom 6.3.2020 – AnwG I -13/19 – einer Kollegin wegen Nichterfüllung der passiven Nutzungspflicht einen Verweis sowie eine Geldbuße von 3.000 Euro auferlegt.

Auch wäre im Haftungsfall ein Schaden durch die Berufshaftpflichtversicherung wegen wissentlicher Pflichtverletzung möglicherweise nicht gedeckt. Wir arbeiten gerade durch persönliche Ansprache daran, den betroffenen Kolleginnen und Kollegen Gelegenheit zu geben, das bislang Unterlassene nachzuholen. Dem sind bereits eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen nachgekommen, so dass sich die Erstregistrierungs-Quote schon verbessert haben dürfte. Andere Kolleginnen und Kollegen hingegen haben das Schreiben der Kammer zum Anlass genommen, zumeist aus Altersgründen auf ihre Zulassung zu verzichten.

Weiterhin nutzen viele Mitglieder die Möglichkeit, sich in der Kammergeschäftsstelle identifizieren zu lassen. Eine solche Identifizierung ist notwendig, wenn Sie die „beA-Karte Signatur“ bestellt haben.

10. Geldwäsche

I. Allgemeines

Die Rechtsanwaltskammer Köln übt weiterhin als zuständige Aufsichtsbehörde gem. §§ 50 Nr. 3, 51 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) die Aufsicht über diejenigen Mitglieder aus, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG als Verpflichtete zu qualifizieren sind. Über ihre Aufsichtstätigkeit und die insoweit ergriffenen Prüfungsmaßnahmen hat die Rechtsanwaltskammer Köln gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen jährlich Bericht zu erstatten. Auf ihrer Homepage stellt die Rechtsanwaltskammer Köln ihren Mitgliedern Informationen und Arbeitshilfen – etwa die im Juli 2020 aktualisierten „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG“ – zur Verfügung. Hinweise auf Verstöße gegen Geldwäschევorschriften können der Rechtsanwaltskammer Köln weiterhin per

Telefon, E-Mail, Brief oder anonym über das auf der Homepage eingerichtete Hinweisgebersystem bekannt gemacht werden.

II. Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammer Köln

Die Rechtsanwaltskammer Köln prüft in diesem Jahr bei 5% der Kolleginnen und Kollegen (niedergelassene Rechtsanwälte/Syndikusrechtsanwälte) nach dem Zufallsprinzip, ob diese Verpflichtete i.S.d. GwG sind. Bei den Kolleginnen und Kollegen, die angegeben haben, „Verpflichtete“ zu sein, schließt sich eine weitere schriftliche Prüfung an. Die Prüfungen erfolgen in diesem Jahr erstmals über ein Online-Tool. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie, hat die Rechtsanwaltskammer Köln in diesem Jahr von der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen abgesehen. Für das Jahr 2021 sind Vor-Ort-Prüfungen in geringem Umfang geplant.

III. Aktuelle Entwicklungen

1. Änderungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) zum 1.1.2020

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie der vierten Geldwäscherichtlinie“ (EU 2018/843) wurde das Geldwäschegesetz mit Wirkung zum 1.1.2020 verschärft. So wurden etwa weitere Kataloggeschäfte eingeführt, die Pflicht zur Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft gegenüber der Rechtsanwaltskammer wurde in § 2 Abs. 6 GwG gesetzlich statuiert und der Syndikusrechtsanwalt wurde erstmals im GwG erwähnt. Ferner ist die Rechtsanwaltskammer Köln seit dem 1.1.2020 gem. § 73b Abs. 1 BRAO zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG, die durch ihre verpflichteten Mitglieder begangen werden.

2. Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich

Am 1.10.2020 ist die „Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich“ in Kraft getreten, nachdem das Bundesministerium der Finanzen von seiner im Zuge der Novellierung zum 1.1.2020 eingefügten Ermächtigung in § 43 Abs. 6 GwG Gebrauch gemacht hatte. Adressaten der Rechtsverordnung sind u. a. Rechtsanwälte, die als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG zu qualifizieren sind. Die Verordnung bestimmt typisierte Sachverhalte im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen, bei deren Vorliegen stets eine Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionen (FIU) seitens der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz zu erfolgen hat. Ziel der Verordnung ist es, den erhöhten Geldwäscherisiken im Immobiliensektor entgegenzuwirken. Die Verordnung ist auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Köln abrufbar.

11. Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist nach § 73b BRAO Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der DL-InfoV. Erfreulicherweise waren auch in diesem Jahr keine Verfahren zu führen.

12. Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Rechtsanwaltskammer Köln verfolgt Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern der Verursacher seinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Bezirk der RAK Köln hat. Im laufenden Jahr hatten wir bis zum 4.11.2020 29 Eingänge zu verzeichnen.

Abteilung I	13
Abteilung II	10
Abteilung III	2
Abteilung IV	1
Abteilung V	3
Gesamt	29

Die Anzahl der Anzeigen/Verfahren ist daher im Vergleich zum Vorjahr um 12 gestiegen, allerdings musste die Rechtsanwaltskammer Köln in der Sache nur in wenigen Verfahren überhaupt tätig werden, da zum Teil an andere Rechtsanwaltskammern abgegeben oder kein Verstoß festgestellt werden konnte. Gerichtlich festgestellte Verstöße gibt es in diesem Jahr nicht zu berichten.

13. Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte

Im Kalenderjahr 2020 sind 178 Auszubildende unter Berücksichtigung der vorzeitig aufgelösten festzustellen. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (2019: 195) einen Rückgang von 9% (2019: -26%) der neu abgeschlossenen Auszubildenden im Kalenderjahr 2020. An den Prüfungen 2020 haben insgesamt 216 Auszubildende (einschließlich Wiederholer) an den Abschlussprüfungen sowie 194 Auszubildende an den Zwischenprüfungen teilgenommen. An dem 19. Rechtsfachwirtkurs in Köln nehmen zurzeit 39 Rechtsanwaltsfachangestellte teil.

An dieser Stelle darf ich darauf hinweisen, dass die Kammer zwei Mitarbeiter als Matcher beschäftigt, deren Aufgabe es ist, auszubildende Kanzleien und Auszubildende zusammenzubringen. Wenn Sie daher eine Auszubildende suchen, melden Sie sich bitte bei Herrn Dick oder Herrn Schäfer.

14. Reihe „Referendariat – Was dann?“ / Juristenausbildung

Aufgrund der Corona Pandemie fanden in diesem Jahr keine Veranstaltungen im Rahmen der Reihe „Referendariat – und was dann?“ statt. Sobald es die Lage zulässt, sind sich aber die 3 Landgerichte, die 3 Anwaltvereine

und die Rechtsanwaltskammer Köln einig, diese erfolgreiche Reihe weiter fortzuführen. Immer auf der Suche sind wir nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die im Rahmen der fortgeschrittenen Arbeitsgemeinschaft im Referendariat bereit sind die anwaltliche Sichtweise in die Arbeitsgemeinschaften einzubringen. Wer an der Übernahme einer solchen Tätigkeit Interesse hat, möge sich bitte mit uns in Verbindung setzen.

15. Kölner Forum JungeAnwälte

In diesem Jahr findet bzw. fand zu meinem großen Bedauern erstmalig seit vielen Jahren keine Veranstaltung für die neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen statt. Die COVID-19-Pandemie hat uns hier mitten in der Planung für ein neues Konzept erreicht.

16. Europäische und Internationale Angelegenheiten

Gleichermaßen fielen der COVID-19-Pandemie auch die meisten Veranstaltungen in den europäischen und internationalen Angelegenheiten zum Opfer. Die FBE (Fédération des Barreaux d'Europe) hat – wie so viele andere auch – ihre Konferenzen in sehr reduzierter Version als Videokonferenz durchgeführt, so dass zumindest, insbesondere im Bereich der Menschenrechte, ein gewisses Arbeitspensum erhalten bleiben konnte. Entgegen der Ankündigung im letzten Jahr konnten wir auch nicht die Feier zum 50-jährigen Jubiläum der Jumelage mit der Rechtsanwaltskammer Lille (ordre des avocats de Lille) im Frühjahr 2020 nachholen.

17. Mediationsprojekt/Mediation/Kooperative Praxis

Die Rechtsanwaltskammer Köln unterstützt seit Jahren neben der Mediation auch die Kooperative Praxis (Collaborative Law). Sie ist weiterhin Mitglied des Internationalen Zentrums für Collaboratives Recht (IZCR).

18. Präsidiums- und Vorstandssitzungen

Zusätzlich zu den Sitzungen der Abteilungen finden regelmäßig Präsidiums- und Vorstandssitzungen statt. So waren es für das Präsidium im Jahr 2020 bislang 6 Sitzungen und für den Vorstand 5 Sitzungen. Darüber hinaus pflegt das Präsidium weiterhin einen regen Austausch mit den Präsidien der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Hamm.

19. Öffentlichkeitsarbeit

Die Rechtsanwaltskammer Köln spürt bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit, dass sich die Medienlandschaft weiter verändert. Zunehmend erreichen uns Anfragen von Online-Medien, die regelmäßig in kurzer Zeit beantwortet werden müssen.

Aber auch Prozesse gegen Rechtsanwälte interessieren gerade die lokalen Medien und wir werden immer wieder zu den Abläufen bei angeblichen Verfehlungen von Rechtsanwälten befragt. Dies war im Jahr 2020 insbesondere bei einem Verfahren vor dem Landgericht Aachen der Fall, in dem es um die Frage geht, ob ein Rechtsanwalt als Vertreter einer nicht existierenden Nebenklägerin im sogenannten „NSU Verfahren“ vor dem Oberlandesgericht München wusste, dass es seine Mandantin überhaupt nicht gab.

20. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Die 7. Satzungsversammlung ist seit dem 1.7.2019 gewählt und konnte sich bislang lediglich zu einer Präsenzsitzung im November 2019 zusammenfinden. Seitdem findet die Arbeit in den Ausschüssen, zunächst noch als Präsenzsitzung, später coronabedingt leider nur als Videokonferenz, statt.

21. Umbau der Kammergeschäftsstelle

In der vergangenen Kammerversammlung haben die Mitglieder das Konzept für den Umbau des Kammergebäudes gebilligt und die notwendigen Mittel dafür zur Verfügung gestellt. Allerdings kommt es im gesamten Prozess – coronabedingt – zu Verzögerungen. Grund sind generelle Einschränkungen in allen Bereichen einschließlich der Homeoffice-Regelungen, sowie die gleichwohl sehr hohe Auslastung bei allen Unternehmen, auch während des ersten Shut-Downs und darüber hinaus. Termine mit Beteiligten (Fachplaner, Unternehmer, etc.) sind schwer zu organisieren. Es gibt lange Wartezeiten etwa bezüglich Angeboten von Unternehmen, unzuverlässige Aussagen zu Terminvereinbarungen, einschließlich eingeschränkter behördlicher Ressourcen.

Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 18.11.2020 in Köln

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 18.11.2020 in den Sartory Sälen, Friesenstraße 44–48, 50670 Köln, statt.

1. Begrüßung durch den Präsidenten

Der Präsident begrüßte die Kolleginnen und Kollegen im Namen des gesamten Kammervorstandes und dankte für ihr Erscheinen. Aufgrund der ungewöhnlichen Umstände wies er zunächst auf das Hygieneschutzkonzept hin, auf dessen Basis die Kammerversammlung durch die Stadt Köln gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) CoronaSchVO NRW genehmigt worden sei. Er erläuterte dieses und bat die Kolleginnen und Kollegen insbesondere, sich an die Maskenpflicht sowie die Einhaltung des Mindestabstandes zu halten.

2. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2020

Der Präsident **eröffnete** nunmehr um 16:15 Uhr die Kammerversammlung. Er stellte fest, dass die Einladung zur Kammerversammlung nach § 86 Abs. 1 und 2 BRAO form- und fristgerecht durch das KammerForum Heft 3/2020 erfolgt sei. Ausweislich der Einlieferungsliste der Deutschen Post sei das KammerForum am 23.10.2020 zur Post aufgegeben worden.

Ein Exemplar der Einladung ist diesem Protokoll als **Anlage 1** (s. KammerForum Heft 3/2020; S. 68) beigelegt.

Als **Anlage 2** (nicht zur Veröffentlichung) ist die Anwesenheitsliste beigelegt, aus der hervorgeht, dass insgesamt 35 Kolleginnen und Kollegen an der Kammerversammlung teilgenommen haben.

Anschließend trat die Kammerversammlung in die Tagesordnung ein. Anträge oder Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Nunmehr berichtete der Präsident über das bisherige Geschäftsjahr 2020 (den Bericht finden Sie auf Seite 99 ff).

Sodann gedachte die Kammerversammlung der seit der letzten Kammerversammlung am 20.11.2019 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen.

3. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterung zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2019

Zum Kassenbericht des Schatzmeisters wird vollumfänglich auf den Bericht, sowie im KammerForum Heft 3/2020 veröffentlicht, verwiesen. Der Kassenbericht des Schatzmeisters nebst Haushaltsabschluss 2019 wird als **Anlage 3** (s. KammerForum Heft 3/2020; S. 73 ff.) zum Protokoll genommen.

Ergänzend wies der Schatzmeister darauf hin, dass die Haushaltspositionen 8060, 8061 und 8062 im KammerForum Heft 3/2020 in der Darstellung zum Plan 2019 versehentlich eine Zeile nach unten gerutscht seien und daher eine vermeintlich unerklärliche Differenz zum Ist 2019 entstanden sei.

4. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters

Wortmeldungen gab es nicht.

5. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht sei.

Ein Kollege stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die Kammerversammlung **b e s c h l o s s** einstimmig (13 Stimmen) bei 20 Enthaltungen des Vorstandes und der Geschäftsführung, den Kammervorstand zu entlasten.

6. Vorstellung des Haushaltsvoranschlags 2021; Vorschlag des Jahresbeitrages 2021, Verwendung des Vermögens und Vorratsbeschluss zum Sonderhaushalt für den kreditfinanzierten Teil der Sanierung durch den Schatzmeister

Der Schatzmeister stellte anschließend den Haushaltsvoranschlag 2021 vor, sowie im KammerForum Heft 3/2020 bereits abgedruckt. Ferner erläuterte er die ebenfalls im KammerForum Heft 3/2020 ausgeführten Beschlussvorschläge zur Verwendung des Vermögens, der Liquiditätsreserve sowie der Kreditfinanzierung der Sanierung der Kammergeschäftsstelle.

Der Haushaltsvoranschlag 2021 sowie die Beschlusserläuterungen sind dem Protokoll als **Anlage 3** (s. KammerForum Heft 3/2020, S. 73 ff.) beigelegt.

7. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages, Verwendung des Vermögens und Vorratsbeschluss zum Sonderhaushalt für den kreditfinanzierten Teil der Sanierung

Der Präsident fragte an, ob es Wortmeldungen gebe.

Ein Kollege begrüßte es sehr, dass sich die Kammer mit der Fremdfinanzierung auseinandersetze; die Finanzierungszinsen seien in der Tat derzeit außerordentlich günstig. Er bat aber auch zu prüfen, ob es nicht geeignete Finanzierungsmöglichkeiten über andere Institutionen jenseits der Bankenlandschaft geben könne, so beispielsweise über Versicherungen.

Der Präsident bedankte sich für den wertvollen Hinweis.

8. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrags für 2021 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2020 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag

a) Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2021 in Höhe von 336 € festzusetzen

Die Kammerversammlung **b e s c h l o s s** einstimmig (35:0:0) den Kammerbeitrag für das Jahr 2021 in Höhe von 336 Euro festzusetzen.

b) Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2021

Die Kammerversammlung **g e n e h m i g t e** einstimmig (35:0:0) die Mittel für das Geschäftsjahr 2021.

c) Beschluss Verwendung Überschuss

Die Kammerversammlung **b e s c h l o s s** einstimmig (35:0:0), den sich aus der Planung 2021 ergebenden Überschuss in Höhe von 20.000 Euro dem Vermögen zuzuführen.

d) Beschluss Liquiditätsreserve

Die Kammerversammlung **b e s c h l o s s** einstimmig (35:0:0), dass für den allgemeinen Zahlungsverkehr der Kammer zum Jahresende 2021 eine Liquiditätsreserve von 500.000 Euro vorhanden sein darf.

e) Beschluss Sonstiges Vermögen

Die Kammerversammlung **b e s c h l o s s** einstimmig (35:0:0), dass mit dem zum 31.12.2021 verbleibenden Vermögen eine allgemeine Rücklage zur Deckung nicht vorhergesehener Aufwendungen gebildet wird.

f) Vorratsbeschluss zum Sonderhaushalt für den kreditfinanzierten Teil der Sanierung

Die Kammerversammlung **e r m ä c h t i g t e** einstimmig bei einer Enthaltung (34:0:1), zur Finanzierung der Sanierung des Kammergebäudes ein marktübliches Darlehen in Höhe von bis zu 800.000 Euro aufzunehmen. Die Ermächtigung umfasst auch etwaige Darlehensaufnahmen über Nicht-Banken.

9. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2021

Die Kammerversammlung **b e s c h l o s s** einstimmig (35:0:0) die Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2021.

10. Vorstellung der Bewerber zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln

Die Bewerber zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln erhielten Gelegenheit, sich der Kammerversammlung vorzustellen.

11. Verschiedenes

Hier gab es keine Wortmeldungen.

Der Präsident bat abschließend um Verständnis, dass entgegen der sonst üblichen Gepflogenheiten kein geselliger Abschluss stattfinden dürfe. Dies bedauere er persönlich sehr.

Anschließend schloss der Präsident die Versammlung um 18:00 Uhr

Köln, den 19.11.2020

Potthast
Schriftführer

Dr. Gutknecht
Präsident

20. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln in Köln in Vorbereitung

Der 20. in Köln stattfindende Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ wird am

**Montag, dem 23. August 2021,
in den Räumen
des Campus Köln, (IUBH)
Bonner Str. 271, 50968 Köln**

beginnen.

Bewerbungen für diesen Fortbildungslehrgang können ab dem 1.3.2021 bis zum 30.6.2021 – 24.00 Uhr (es gilt das Datum des Poststempels oder der Einwurf in den Nachtbriefkasten der RAK), abgegeben werden.

Gültig sind nur Bewerbungen, die innerhalb des Anmeldezeitraums bei der Rechtsanwaltskammer Köln eingehen.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Anschrift der Rechtsanwaltskanzlei, bei der der Bewerber zurzeit beschäftigt ist),

- Fotokopie des Anwaltsgehilfenbriefs bzw. der Urkunde zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten,

- Nachweis der Anzahl der Jahre in der Berufspraxis – nach Beendigung der Ausbildungszeit – in der Breite des Berufsbildes des Anwaltsgehilfen Rechtsanwaltsfachangestellten.

Die Kursgebühr beträgt 1.800 Euro und ist in drei Teilbeträgen fällig. Der erste Teilbetrag in Höhe von 600 Euro ist innerhalb eines Monats nach Aufnahmebestätigung zu zahlen. Die restlichen Teilbeträge in Höhe von jeweils 600 Euro sind zu Beginn des zweiten und dritten Ausbildungstertials fällig.

Es besteht die Möglichkeit, den Fortbildungskurs im Rahmen eines aus den Mitteln für die Begabtenförderung Berufliche Bildung finanzierten Stipendiums zu absolvieren. Zum Umfang und zu den Voraussetzungen der Begabtenförderung Berufliche Bildung siehe „KammerForum“ 4/2016, S. 134 oder <http://www.sbb-stipendien/weiter-bildungsstipendium.html>.

Bitte beachten Sie folgende Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:

An der Fortbildungsprüfung kann nur teilnehmen,

- wer die Rechtsanwaltsgehilfen- oder Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung bestanden hat und danach mindestens zwei Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen ist.

oder

- wer ohne Abschlussprüfung sechs Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro fachlich und überwiegend in der Breite des Berufsbildes des Rechtsanwaltsfachangestellten/gehilfen ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen ist.

und

- wer seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln hat.

Fachanwaltschaften

Vom 1.10.2020 bis 1.12.2020 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Arbeitsrecht

Bischoping, Anja, Köln
Burchardt, Fabienne, Köln
Erdmann, Roja, Köln, LL.M.
Loogen, Jens, Köln

Bau- und Architektenrecht

Bär, Christoph, Mechernich
Comans, Henning, Köln

Erbrecht

Vaeßen, Dominik, Bergheim

Handels- und Gesellschaftsrecht

Schneider, Thomas, Siegburg
Wüllrich, Dr. Philipp, Köln

Medizinrecht

Jung, Tobias, Köln
Maehl, Robert, Köln

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Comans, Henning, Köln
Zurek, Jakob, Bonn

Strafrecht

Dujmovic, Mario, Köln
Khatib, Jan Victor, Köln

Verkehrsrecht

Steinigen, Evelyn Julia, Köln

Versicherungsrecht

Pruß, Anna Kristina, Köln

Verwaltungsrecht

Schulze, Nikolas Alexander, M.A.,
Sankt Augustin

Rechtsprechung

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Strafrechtliches Vertretungsverbot bei Nichtrückgabe von Akten

BRAO § 43, BORA § 19, StGB §§ 258, 274

Gibt eine Rechtsanwältin ihre überlassenen Straf- und Bußgeldakten trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurück und werden diese zum Teil erst bei einer Durchsuchung der Kanzlei sichergestellt, kann dies neben einer Geldbuße auch ein befristetes Vertretungsverbot in Strafsachen zur Folge haben. (Leitsatz der Redaktion)

AnwG Köln, Urt. v. 16.6.2020
3 AnwG 29/18 – 10 EV 82/16

Zum Sachverhalt:

Die angeschuldigte Rechtsanwältin hat die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Köln, die ihr zur Akteneinsicht überlassen wurde, trotz mehrfachen telefonischen und schriftlichen Aufforderungen nicht zurückgegeben. Die Akte konnte erst bei einer Durchsuchung der Kanzlei der

Rechtsanwältin sichergestellt werden.

Ebenfalls hat die Rechtsanwältin eine Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft, die ihr zur Akteneinsicht überlassen worden war, nicht zurückgegeben, obwohl sie auch hier mehrfach zur Rückgabe aufgefordert worden war. Auch diese Akte konnte erst bei der vorgenannten Durchsuchung sichergestellt werden.

In einem Bußgeldverfahren der Stadt Köln wurde der Rechtsanwältin die Bußgeldakte fristgebunden übersandt. Auch hier wurde die Akte nicht rechtzeitig zurückgeschickt, obwohl die Anwältin schriftlich und telefonisch an die Rückgabe erinnert wurde. Letztlich hat die Rechtsanwältin die Akte mehr als 2 Monate nach der ersten Rückgabefrist an die Behörde zurückgegeben.

Das AnwG hat die Rechtsanwältin zu einer Geldbuße von 1.250 Euro verurteilt und ein einschlägiges Vertretungsverbot auf dem Gebiet des

Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechts verhängt.

Aus den Gründen:

Die Rechtsanwältin hat sich Pflichtverletzungen nach §§ 43, 113 Abs. 1, 115 b BRAO in Verbindung mit § 19 BORA und den §§ 258 und 274 StGB schuldig gemacht.

Die angeschuldigte Rechtsanwältin hat im Jahr 2015 in zwei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren die ihr überlassenen Akten nicht zurückgegeben. Die Akten konnten erst bei einer Kanzleidurchsuchung sichergestellt werden.

Des Weiteren hat die Rechtsanwältin im Jahr 2018 eine Bußgeldakte erst zweieinhalb Monate nach der ursprünglichen Herausgabefrist an die Behörde zurückgegeben.

Das Verhalten der angeschuldigten Rechtsanwältin ist berufsrechtlich nach §§ 113 Abs. 1, 115 b BRAO und § 19 BORA zu ahnden.

Hinsichtlich der Strafzumessung sprechen zu Gunsten der Rechtsanwältin ihr Geständnis und ihre Ausführungen, sie wolle mit den Vorgängen abschließen und sich zukünftig definitiv ordnungsgemäß verhalten, um dem drohenden Entzug der Rechtsanwaltszulassung zu entgehen. Zu Gunsten der Rechtsanwältin sind weiter die Ausführungen ihres Verteidigers zu berücksichtigen, wonach die Rechtsanwältin im Jahr 2019 acht Strafverfahren bearbeitet habe. In drei Fällen sei die Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle erfolgt und in drei weiteren Fällen sei die Akteneinsicht durch Versendung der Akten geschehen, wobei die Rechtsanwältin die Akten pünktlich innerhalb der ihr gesetzten Fristen zurückgegeben habe. Auch im Jahr 2020 sei es bislang zu keinen Auffälligkeiten bei der Zurücksendung überlassener Akten gekommen. Daraus sei zu schließen, dass der Wille der Rechtsanwältin, sich zukünftig hinsichtlich der Aktenrückgabe ordnungsgemäß zu verhalten, tatsächlich gegeben sei. Erleichtert werde ihr dieses Vorhaben durch das von ihr neu angeschaffte Kopiergerät, das über einen automatischen Einzug verfüge, wohin gegen sie in der Vergangenheit manuell jede Seite einzeln in das Kopiergerät habe einlegen müssen.

Den Ausführungen des Verteidigers sind für die Kammer nachvollziehbar, gleichwohl steht fest, dass die Rechtsanwältin auch in der Vergangenheit beteuert hat, sie wolle sich zukünftig unbedingt pflichtgemäß verhalten und Akten immer pünktlich zurückgeben. Trotzdem ist es weiter zu Pflichtverstößen gekommen.

Gegen die Rechtsanwältin spricht, dass sie – zumindest seit 2006 – immer wieder wegen identischer Sachverhalte berufsrechtlich aufgefallen ist. Sie hat sich auch Vorverurteilungen nicht als Warnung dienen lassen und jedenfalls bis 2018 immer wieder Akten nicht innerhalb gesetzter Fristen und trotz Mahnungen an die Gerichte bzw. Behörden zurückgeschickt.

Auch über die Jahre sich anhäufende Geldbußen in einem höheren fünfstelligen Betrag haben die Rechtsanwältin nicht dazu bewegen können, sich entsprechend der Berufsordnung bzw. des Strafgesetzbuches zu verhalten.

Zwar sieht die Kammer die Überforderungssituation der Rechtsanwältin – zumindest in den vergangenen Jahren – durch ihre eigene Erkrankung und die pflegebedürftige Mutter, um die sie sich ausschließlich kümmert. Dies rechtfertigt jedoch keine Büroorganisation, die es nicht gewährleistet, Akten fristgerecht zurückzuschicken. Der Aufwand, dies zu tun, ist vergleichsweise gering.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Rechtsanwältin erklärt hat, trotz misslicher persönlicher Situation durch Erkrankung und pflegebedürftiger Mutter sei sie immer wieder in ihrer Kanzlei gegangen, um Post zu erledigen und Faxe bzw. E-Mails zu sichten und Kontakt zu ihren Mandanten zu halten. Gerade wenn die Rechtsanwältin wegen dieser Erledigungen ihre Kanzlei aufgesucht hat, ist es umso weniger nachzuvollziehen, warum sie Akten, die an Gerichte oder Behörden zurückzuschicken waren, nicht zur Post gegeben hat, um den Rückgabeverlangen nachzukommen.

Da die wiederholten Verweise und Geldbußen keine Wirkung gezeigt haben und die Rechtsanwältin immer wieder einschlägig in Erscheinung trat, war nunmehr über Verweis und Geldbuße hinaus ein partielles Vertretungsverbot auszusprechen.

Die Geldbuße wurde im Hinblick auf die dargelegten Einkommensverhältnisse der angeschuldigten Rechtsanwältin mit 1.250 Euro niedrig angesetzt. Die Kammer hält zusätzlich die Verhängung eines partiellen Vertretungsverbotes für erforderlich, um nicht nur dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der gewissenhaften Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, sondern vor allem auch dem besonderen Berufsinteresse an der

Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Anwaltsstandes gerecht zu werden.

Das Vertretungsverbot bezogen auf Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht wurde verhängt, weil hier die Akteneinsicht üblich und häufig ist und sich die festgestellten Pflichtverstöße der Rechtsanwältin gerade auf die Bearbeitung von Straf- und Bußgeldakten bezogen.

Nichtinformation der Mandanten als Berufsrechtsverstoß

BORA § 11

Unterlässt es ein Rechtsanwalt regelmäßig, seine Mandanten über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren, so ist gegen ihn eine Geldbuße zu verhängen. (Leitsatz der Redaktion)

**AnwG Köln, Urt. v. 25.6.2020
3 AnwG 7/19 – 10 EV 204/18**

Zum Sachverhalt:

Der angeschuldigte Rechtsanwalt hat in insgesamt drei Mandaten seine Mandanten trotz zahlreicher Anfragen nicht über den Fortgang der Mandatsbearbeitung informiert und auch auf Kammeranfragen nicht geantwortet. Das AnwG hat eine Geldbuße von 3.500 Euro verhängt.

Aus den Gründen:

Durch sein Verhalten hat der Rechtsanwalt wiederholt gegen Pflichten gemäß der §§ 43, 56, 113 Abs. 1 BRAO i.V.m. §§ 11 Abs 1 und Abs 2, 24 Abs. 2 BORA, §§ 611 ff., 675 BGB verstoßen.

Der angeschuldigte Rechtsanwalt hat in drei Fällen die Mandate nicht in angemessener Zeit bearbeitet, den jeweiligen Mandanten nicht unverzüglich über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge unterrichtet und die Anfragen nicht unverzüglich beantwortet, sowie in Aufsichts- und Beschwerdesachen dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln keine Auskunft erteilt.

Durch sein Verhalten hat der Rechtsanwalt gegen § 43 BRAO i.V.m. § 11

BORA verstoßen, wonach der Rechtsanwalt verpflichtet ist, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BORA).

Nach § 43 BRAO hat der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Hierzu gehören gem. § 11 BORA insbesondere auch die unverzügliche Unterrichtung des Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen sowie die unverzügliche Beantwortung von Anfragen des Mandanten. Er ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken in Kenntnis zu setzen. Nach § 11 Abs. 2 BORA sind Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten.

Der angeschuldigte Rechtsanwalt ist dieser Pflicht in drei Fällen nicht nachgekommen. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Zeugen über den Fortgang des jeweiligen Mandats nicht ordnungsgemäß unterrichtet wurden und telefonische und schriftliche Anfragen unbeantwortet blieben.

Der Zeuge wurde trotz zahlreicher Anfragen nicht zurückgerufen und über den Sachstand informiert. Nach dem Ergebnis der mündlichen Hauptverhandlung steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Zeuge über den Fortgang der Schadensregulierung nicht informiert wurde und seine Fragen nicht beantwortet wurden. Der Zeuge hat glaubhaft vermitteln können, dass er sich verunsichert gefühlt hat und ratlos war, wie er sich weiter verhalten sollte.

In dem Verfahren steht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zur Überzeugung der Kammer fest, dass der angeschuldigte Rechtsanwalt das Mandat ab Ende 2016 nicht mehr weiterverfolgt hat, obwohl die Zeugin ihn unter Beibringung ärztlicher At-

teste informiert hatte, dass sie bezüglich der aus dem Unfall herrührenden Beschwerden Schmerzensgeldansprüche geltend machen wolle. Der Angeklagte meldete sich seit Ende 2016 auf deren Nachfragen nicht mehr bei der Zeugin. Auch nachdem diese ihn am 5.7.2018 erneut kontaktiert hatte, verfolgte er die Angelegenheit nicht weiter. Daraufhin schrieb die Zeugin ihn am 5.12.2018 per Fax und Post an, worauf er zwar unverzüglich eine Klageschrift als Entwurf zusandte. Er hat jedoch auf die telefonischen und schriftlichen Anfragen der Zeugin vom 7.12.2018 und 12.12.2018 nicht reagiert, obgleich die Verjährung der Ansprüche zum 31.12.2018 drohte und die Zeugin große Sorge äußerte, ihrer Ansprüche verlustig zu gehen. Auch in diesem Fall hat der angeschuldigte Rechtsanwalt durch sein Verhalten die Zeugin verunsichert und in Sorge über die Verfolgung ihrer Ansprüche gelassen.

Die Zeugin hat auf ihre Anfragen und Telefonate vom 15.1.2019 bis zum 24.4.2019 keine Rückmeldung erhalten. Sie ist bis heute nicht über den Sachstand des Verfahrens informiert. Die Zeugin hat weder Kenntnis darüber, ob das Verfahren noch rechtshängig ist noch ob sie noch zu weiteren Auskünften aufgefordert ist. Seit über einem Jahr hat sie keine weiteren Informationen seitens des angeschuldigten Rechtsanwalts erhalten.

Zu den Berufspflichten des Rechtsanwalts gehört gemäß § 56 BRAO, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Aufsichts- und Beschwerdesachen Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen. Die Pflichten des Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsanwaltskammer werden in § 24 BORA konkretisiert. Gem. § 24 Abs. 2 BORA ist der Rechtsanwalt verpflichtet, zur Erfüllung der Auskunftspflichten aus § 56 BRAO dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Auskünfte vollständig zu erteilen und auf Verlangen Urkunden vorzulegen.

Den folgenden Auskunftsverlangen der Rechtsanwaltskammer Köln ist der Rechtsanwalt nicht nachgekommen.

Unter Gesamtwürdigung aller Umstände waren die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und einer Geldbuße in Höhe von 3.500 Euro gemäß §§ 113 Abs. 1, 114 BRAO zu verhängen.

Die Verhängung der Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße in Höhe von 3.500 Euro berücksichtigen den Umstand, dass es sich im Ergebnis vorliegend um eine Mehrheit eigenständiger Pflichtverletzungen handelt. Dabei erschien der Kammer erheblich, dass der Rechtsanwalt weder auf telefonische noch schriftliche Kontaktversuche reagiert noch die Zeugen über wesentliche Abläufe informiert hat. Dies begründet Bedenken, ob der Rechtsanwalt insoweit der Mandatsbearbeitung ein angemessenes Verständnis seiner berufrechtlichen Pflichten zukommen lässt. Auch sieht die Kammer durch das nach außen getretene Fehlverhalten und die deutlich gewordene Verunsicherung der Zeugen sowie deren deutlich gewordenen Ängste das Ansehen der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit berührt. Hinsichtlich der Strafzumessung spricht zu Gunsten des Rechtsanwalts, dass er während seiner langjährigen Anwaltstätigkeit berufsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Auch kann die bei ihm nach einer Fuß-Op im Dezember 2018 festgestellte Diabetes-Erkrankung zu einer Beeinträchtigung der Berufsausübung geführt haben.

Die Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße in Höhe von 3.500 Euro waren dabei notwendig aber auch ausreichend, um die Pflichtverstöße zu ahnden und den Rechtsanwalt zur Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten anzuhalten.

Zustellung an bisherige Kanzlei bei Kanzleiauflösung

BORA § 14

Zustellungen in einem laufenden Mandat dürfen gem. § 172 ZPO an alle bestellten Prozessbevollmächtigten einer GbR erfolgen, auch wenn die GbR sich aufgelöst hat und die Prozessbevollmächtigten mittlerweile in neuen Sozietäten tätig sind. Es besteht keine Verpflichtung nur an den sachbearbeitenden Rechtsanwalt zuzustellen. Das Gericht darf an jeden Bevollmächtigten zustellen. (Leitsatz der Redaktion)

AnwG Köln, Beschl. v. 31.8.2020
2 AnwG 32/19 R – 10 EV 279/19

Zum Sachverhalt:

Dem Beschwerdeverfahren liegt die Eingabe des Oberlandesgerichts in einem Unterhaltsverfahren zu Grunde, in dem die Kanzlei O. den Antragsgegner in dem Verfahren vertrat. Das Mandat wurde von Rechtsanwalt P. bearbeitet. Unter anderem wurde am 22.2.2018 Verfahrenskostenhilfe beantragt.

Rechtsanwalt P. schied zum 28.2.2018 aus der Kanzlei O. aus, die Kanzlei O. löste sich ebenfalls zu diesem Datum auf. Ab dem 1.3.2018 firmierte der Beschwerdegegner K. unter der Kanzlei K + L. Am 21.2.2018 und 22.3.2018 erfolgten bei der Kanzlei im Rahmen dieses Verfahrens zwei Nachfragen des Gerichts, die von der Kanzlei mit Schreiben vom 18.4.2018 beantwortet wurden, in dem auf die Auflösung der Kanzlei und das Ausscheiden des sachbearbeitenden Rechtsanwalts P. verwiesen wurde. Die übersandten Schreiben wurden zurückgesandt. Mit Schreiben vom 24.4.2018 verwies die Beschwerdeführerin darauf, dass Zustellungen gemäß § 172 ZPO in einem laufenden Verfahren weiterhin möglich sind. Mit Schreiben vom 2.5.2018 teilte der Beschwerdegegner mit, dass man sich nicht mit Rechtsanwalt P. bezüglich einer Mandatsübernahme in Verbindung setzen werde. Mit Schreiben vom 7.5.2018 erfolgte eine erneute Zustellung durch die Beschwerdeführerin unter

Hinweis auf § 172 ZPO. Die Unterlagen reichte der Beschwerdegegner erneut im Original und mit nicht ausgefertigtem Empfangsbekanntnis zurück. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass weitere Zustellungen künftig kommentarlos zurückgegeben werden. Auch die Ladung zur mündlichen Verhandlung für den 4.6.2018 wurde mit dem Hinweis an die Kanzlei zugestellt, dass Zustellungen im Anwaltsprozess an den Verfahrensbevollmächtigten so lange zu erfolgen sind, bis sich ein neuer Anwalt bestellt. Aber auch diese Ladung wurde wieder zurück gereicht, da die Zustellung an den sachbearbeitenden Rechtsanwalt P. hätte erfolgen müssen.

Mit Schreiben vom 11.9.2018 nahm der Beschwerdegegner gegenüber der Rechtsanwaltskammer zu dem Vorgang Stellung (Blatt 10 ff.). Die Kanzlei habe im Zeitpunkt der Mandatierung im September 2016 aus vier Berufsträgern bestanden, die auf dem Briefkopf ersichtlich waren. Hierzu zählten wie aus dem Briefkopf ersichtlich die Rechtsanwälte K., L. und M. und der freie Mitarbeiter Rechtsanwalt P. Rechtsanwalt P. sei mit dem konkreten Mandat betraut gewesen und führte hier ausschließlich die Korrespondenz. Auf das Ausscheiden des Rechtsanwalts P., die Neugründung der Kanzlei K. + L. sei das OLG mehrfach hingewiesen worden. Der Rechtsanwalt P. habe einen Aktenmüllhaufen hinterlassen und man sei nicht bereit, mit ihm Korrespondenz zu führen. Der Beschwerdegegner informierte auch den Mandanten über die Terminierung und auf die Notwendigkeit, einen neuen Rechtsanwalt zu beauftragen, da die Kanzlei K. + L. das Mandat nicht fortführen werde. Auf die Nachteile der Säumnis sei der Mandant ebenfalls hingewiesen worden. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb das Oberlandesgericht Rechtsanwalt P. nicht direkt angeschrieben habe, da dieser weiter als Rechtsanwalt tätig und auch seine Anschrift bekannt gewesen sei. Es wäre naheliegend gewesen, zunächst ihn mit der Fortführung des Mandats zu behelligen. Eine weitere

Stellungnahme zu der Frage der Rechtsanwaltskammer, wer das Mandat nun fortgeführt hat, wurde mit Schreiben vom 25.3.2019 abgelehnt.

Das Verhalten des Rechtsanwalts wurde durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt. Zustellungen nach § 172 ZPO i.V.m. § 87 ZPO seien zu Recht erfolgt. Denn für die Vertretung in dem Unterhaltsverfahren war die Sozietät O. bestellt, an die bisherigen Prozessbevollmächtigten hätten Zustellungen bis zur Bestellung eines neuen Prozessbevollmächtigten zu erfolgen. Des Weiteren sei der Beschwerdegegner nach § 14 BORA auch zur Ausstellung des Empfangsbekanntnisses verpflichtet gewesen. Denn in einer Sozietät seien alle Rechtsanwälte Prozessbevollmächtigte, so dass auch der Beschwerdegegner K. zustellungsbevollmächtigt war.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bleibt erfolglos.

Aus den Gründen:

Der Antrag des Rechtsanwalts K. auf anwaltsgerichtliche Entscheidung ist zulässig, aber unbegründet. Der Rückbescheid der Rechtsanwaltskammer Köln vom 10.7.2019 in Form des Einspruchsbescheids vom 25.9.2019 ist rechtmäßig ergangen.

Nach § 172 ZPO sind Zustellungen an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten einer Partei zu bewirken. Diese Empfangszuständigkeit endet in Anwaltsprozessen nicht bereits mit der Niederlegung des Mandats, sondern erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts (§ 87 Abs. 1 ZPO). Bis ein neuer Prozessbevollmächtigter für den Rechtszug bestellt ist, haben im Anwaltsprozess Zustellungen zwingend an den bisherigen Prozessbevollmächtigten zu erfolgen (st. Rspr., vgl. etwa BGH, Beschl. v. 25.01.2011, Az. VIII ZR 27/10; BGH, Urt. v. 5.11.1974, Az. VI ZR 239/73, NJW 1975, 120 unter II 1, 2; BGH, Beschl. v. 10.7.1985, Az. IVb ZB 102/84, VersR 1985, 1185; vgl. ferner Zöl-

ler/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 87 Rn. 4; MünchKommZPO/Häublein, 3. Aufl., § 172 Rn. 8).

Gemäß § 114 FGG müssen sich die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, es bestand in dem Verfahren somit Anwaltszwang. Auch nach der Mandatsniederlegung war daher zutreffend weiter an die Kanzlei K. + L. zuzustellen, § 287 Abs. 1, S. 1 HS 2 ZPO wirkt hier fort.

Prozessbevollmächtigte waren in dem vorliegenden Verfahren alle Mitglieder der Kanzlei O., mithin die Rechtsanwälte K., L., M. und P. Zustellung konnten daher an alle bisherigen Prozessbevollmächtigten, somit auch an Herrn Rechtsanwalt K.,

erfolgen. Die Zustellungen erfolgten daher ordnungsgemäß. Dass vorliegend auch an Rechtsanwalt P. hätte zugestellt werden können, ist hierbei unerheblich.

Gemäß § 14 BORA hat der Rechtsanwalt ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Die Pflicht zur Mitwirkung bei ordnungsgemäßen Zustellungen ist eine in § 14 BORA normierte Berufspflicht für jeden Rechtsanwalt, dessen Mitwirkungshandlung dient der Förderung der Rechtspflege (Henssler/Prütting/Prütting, § 14 BORA Rn. 2). Da die Zustellungen ordnungsgemäß waren, bestand auch

kein Recht des Rechtsanwalts, seine Mitwirkung gemäß § 14 Satz 2 BORA zu verweigern. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, sich mit internen Kanzleiauseinandersetzungen und -streitigkeiten zu beschäftigen.

Das Ziel der Vorschrift, die Rechtspflege zu fördern, wurde durch das Verhalten des Rechtsanwalts unterlaufen. Durch die Zurückweisung der Zustellungen und die Weigerung, das Empfangsbekanntnis zu unterzeichnen, hat der Rechtsanwalt gegen § 14 BORA verstoßen.

Der Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer war mithin nach Überzeugung der Kammer zu bestätigen.

Anwaltsrecht/Berufsrecht**Textsammlung anwaltliches Berufsrecht**

Von Martin W. Huff, Dr. Henning Löwe

Aufl. 2020. 584 Seiten. Softcover. 24 Euro. Reguvis Fachmedien GmbH, Köln

ISBN (Print) 978-3-8462-1184-7

ISBN (E-Book) 978-3-8462-1185-4

Rechtsanwälte sind in ihrem Berufsleben zahlreichen Regelungen unterworfen. Sie müssen bei ihrer Berufsausübung nicht nur die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) beachten. Daneben gibt es sowohl nationale als auch internationale Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Die „Textsammlung anwaltliches Berufsrecht“ bündelt all diese Texte in einem Band und setzt sie in einen sinnvollen Zusammenhang. So kann der Nutzer direkt erkennen, welche Texte für ihn je nach Situation relevant sind. Die Texte entsprechen dem Gesetzesstand 1. Oktober 2020. Ein Tabenregister und eine Schnellübersicht erleichtern das Auffinden der gesuchten Normen.

Berufsrecht, Kooperationen, Haftung

Von Dr. Frank Remmert

1. Aufl. 2020. 317 Seiten. Softcover. 89 Euro. Verlag C.H. Beck oHG, München

ISBN 978-3-406-74372-6

Diese Neuerscheinung behandelt die berufsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen sowie den regulatorischen Rahmen (wie datenschutz-, haftungs-, versicherungs- und steuerrechtliche Fragen) anwaltlicher Legal Tech-Strategien und regt seine Nutzer an, berufsrechtskonforme Legal Tech-Strategien zu entwickeln und damit rechtssicher Chancen am lukrativen Markt für digitale Rechtsdienstleistungen für sich zu nutzen.

Arbeitsrecht**Arbeitnehmererfindungen****Praxisleitfaden mit Mustertexten**

Von Prof. Dr. Kurt Bartenbach, Dr. Franz-Eugen Volz

7. Aufl. 2020. 640 Seiten. Kartoniert. 99 Euro. Carl Heymanns Verlag

ISBN 978-3-452-29064-9

Praxisnahe und zuverlässige Entscheidungshilfe im Arbeitnehmererfindungsrecht (Standardwerk).

Über 90% aller zum Schutzrecht angemeldeten Erfindungen gehen auf die Kreativität und den Erfindungsreichtum von Arbeitnehmern zurück. Angesichts der Bedeutung von Schutzrechtspositionen für die Wettbewerbsfähigkeit bis hin zur Bestimmung des Unternehmenswertes liegt der Nutzen einer praxisnahen und übersichtlichen Darstellung der wechselseitigen Rechte und Pflichten von Arbeitnehmererfindern und Arbeitgebern auf der Hand. Das reicht von der Einstufung als Dienstleistungserfindung über deren Meldung, Inanspruchnahme und Schutzrechtsanmeldung bis hin zur Bestimmung der Erfindervergütung für die erfinderischen Leistungen. Gerade deren Angemessenheit ist in der Unternehmenspraxis für alle Beteiligten von erheblicher Relevanz.

Profitieren Sie von der jahrzehntelangen Erfahrung der beiden Autoren, die Ihnen Entscheidungshilfe geben bei der richtigen Vorgehensweise bei Arbeitnehmererfindungen, der Konzentration auf wesentliche und praxisnahe Rechtsfragen, ordnungsgemäße Meldung von Dienstleistungserfindungen, Klärung von Miterfindungen, angemessene Vergütung für Dienstleistungserfindungen, Betriebliches Vorschlagswesen/Ideenmanagement, Beteiligungsrechte des Betriebsrats sowie Verfahren bei Streitigkeiten

Medienrecht**Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht**

Von Marian Paschke, Wolfgang Berlit, Claus Meyer und Lars Kröner

4. Aufl. 2021. 2.054 Seiten. Gebunden. 198 Euro. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

ISBN 978-3-8487-6117-3

Der Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht erweitert entscheidend die Beratungsmöglichkeiten im Medienrecht. Er kommentiert in einem Band alle relevanten Rechtsnormen medienübergreifend und gibt gezielte Hinweise auf die unterschiedlichsten medienrechtlichen Klagemöglichkeiten. Dieses Gesamtkonzept ist konkurrenzlos.

Die 4. Auflage bringt nicht nur alle Bereiche des Kommentars auf den neuesten Stand, sondern erweitert die Themenpalette um wichtige neue Bereiche wie E-Commerce, Haftung von Online-Plattformen, die Intermediärhaftung sowie die Kontroversen zu „Uploadfiltern“. Der Medienstaatsvertrag 2020 und die europarechtlichen Vorgaben der Urheberrechtsrichtlinie sind berücksichtigt.

Zivilrecht/Zivilprozessrecht**Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, Band 2: §§ 355–945b**

Von Prof. Dr. Wolfgang Krüger, Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Rauscher

6. Aufl. 2020. 2.838 Seiten. Hardcover (in Leinen). 359 Euro. Verlag C.H. Beck oHG, München

ISBN 978-3-406-74522-5

Der Münchener Kommentar zur ZPO ist mehr als nur ein Erläuterungswerk, denn er zeigt auch die rechtlichen Zusammenhänge der einzelnen Normen zur Durchsetzung des materiellen Rechts auf. Realitätsnahe Lösungsvorschläge und Entscheidungshilfen stehen dabei im Vordergrund.

Mit Band 2 wird die 6. Auflage des Münchener Kommentars zur Zivilprozessordnung fortgesetzt. In allen drei Bänden werden neue Rechtsprechung und Literatur sowie die aktuelle Gesetzgebung wie gewohnt ausführlich und umfassend dargestellt.

Band 2 umfasst die Kommentierung der weiteren Vorschriften zum Verfahren im ersten Rechtszug, des Rechtsmittelrechts, der Wiederaufnahme, des Urkunden- und Wechselprozesses, des Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung.

Die Neuauflage enthält die neuen Vorschriften zur Musterfeststellungsklage und das Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde. Auf einzelne Probleme, die sich aus der Covid-19-Pandemie ergeben, geht das Werk ebenso ein.

[Das Beweisrecht der ZPO](#)
[Ein Praxishandbuch für Richter und Rechtsanwälte](#)

Von Dr. Holger Jäckel
3. Aufl. 2021. 289 Seiten. Broschiert.
44 Euro. Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden
ISBN 978-3-8487-6857-8

Die Beweisaufnahme steht vor der Entscheidung der überwiegenden Zahl der Zivilprozesse und die Durchsetzung eines Anspruchs hängt maßgeblich von der Beweissituation ab. Fundierte Kenntnisse des Beweisrechts der §§ 355 ff. ZPO sind daher unverzichtbar. Das Handbuch behandelt umfassend und kompakt Verfahrensgrundsätze, Voraussetzungen,

Durchführung und Würdigung der Beweisaufnahme sowie selbständiges Beweisverfahren.

Zahlreiche Beispiele, Praxistipps und Hinweise auf Fehlerquellen, Formulierungsmuster und prozesstaktische Empfehlungen bieten hervorragende Unterstützung im Prozessalltag.

Die Neuauflage berücksichtigt nicht nur die Änderungen der ZPO zum Sachverständigenbeweis (§§ 144, 402 ff.), die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung sowie eine Fülle obergerichtlicher Entscheidungen. Hinzugekommen sind ferner Abschnitte zu anwaltlichen Gebühren im Rahmen und zur audiovisuellen Vernehmung (§ 128a ZPO), die im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie erheblich an Bedeutung gewinnt.

[Zivilprozessordnung: ZPO, mit GVG und anderen Nebengesetzen,](#)
[Kommentar aus der Reihe:](#)

[Beck'sche Kurz-Kommentare; Band 1](#)
Von Dr. Adolf Baumbach, Prof. Dr. Wolfgang Lauterbach, Dr. Dr. Peter Hartmann, Dr. Moika Anders, Dr. Burkhard Gehele
79. Aufl. 2021. 3053 Seiten. Hardcover (in Leinen). 169 Euro. Verlag C.H. Beck, München
ISBN: 978-3-406-75500-2

Der Standardkommentar zur ZPO erscheint jährlich neu und unterrichtet unvergleichlich aktuell und stets zuverlässig über das geltende Recht. Die einheitliche Systematik der Erläuterungen und die zahlreichen ABC-Reihen führen rasch zur gesuchten Auskunft.

Die 79. Auflage umfasst neben der umfangreichen neuen Rechtsprechung und Literatur insbesondere die Einarbeitung des Gesetzes zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde mit den Auswirkungen auf die ZPO und GVG sowie deren Einführungsgesetze.

Prägend für das Jahr 2020 sind auch zahlreiche Gesetze zur Bekämpfung oder Eindämmung der COVID-19-Epidemie, die zwar keine direkten ZPO-Änderungen beinhalten, aber für die Rechtsanwendung der ZPO besondere Bedeutung haben. Alle gesetzlichen Änderungen werden auch beeinflusst durch die Einführung der elektronischen Akte und die weitere Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie die damit verbundenen Überlegungen zur weitergehenden Strukturierung des Zivilprozesses.

Zulassungen und Löschungen

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Gerhart Baum* – am 13.11.2020

Rechtsanwalt *Frank Elbe* – am 9.12.2020

Rechtsanwalt *Dr. Bruno M. Kübler* – am 20.10.2020

Rechtsanwalt *Dr. Sven Kratz* – am 16.12.2020

Rechtsanwalt *Dr. Ulrich-Theodor Wiemann* –
am 18.12.2020

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiinschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Allemand, Mélanie Léa, Köln	25.11.2020	Neldner, David, Köln	25.11.2020
Arnold, Friederike, Köln	4.11.2020	Pallocks, Petra, Gangelt	14.11.2020
Baus, Isabelle, Köln	25.11.2020	Reichel, Malte, Köln	25.11.2020
Ben Haj Kilani, Dhekra, Köln	25.11.2020	Rodriguez, Thomas, Köln	4.11.2020
Bertus, Dr., Jana Heika Isabella, Köln	14.10.2020	Röhr, Christoph, Köln	25.11.2020
Borges Neto, LL.B., Jose, Köln	4.11.2020	Rundel, Lukas Raphael, Bonn	25.11.2020
Bröckerhoff, Uta, Aachen	12.10.2020	Sabel, Annalena Sophie, Köln	4.11.2020
Buchholz, Nicola Jacqueline Dorothee, Siegburg	25.11.2020	Sampels, Dr., Heinz Guido, Köln	14.10.2020
Christ, Anna Elisabeth, Köln	25.11.2020	Sawert, Dipl.-Jur., Simon, Köln	4.11.2020
Croonenbrock, Dr., Sophia, Köln	12.11.2020	Scheuer, Alexander, Königswinter	19.11.2020
Debray, Philip, Köln	12.10.2020	Schiffer, Sara, Düren	25.11.2020
Deiters, Moritz Alexander, Köln	14.10.2020	Schlüter, Rebecca, Frechen	14.10.2020
Demmer, Michael Jakob Maria Franz, Köln	14.10.2020	Schmidt, Verena, Köln	5.11.2020
do Nascimento Rodrigues, Sabrina, Bonn	7.10.2020	Schmitz, Dr., Christine Nathalie, Köln	25.11.2020
El Bajjati, Hussaine, Köln	25.11.2020	Schreiber, Klaus Wilhelm, Rösrath	14.10.2020
Erler, Valentin, Köln	14.10.2020	Schulz, Julia, Bonn	25.11.2020
Ernst, Michael Alexander Wolfgang, Bonn	14.10.2020	Soethout, Maya Nadine, Köln	14.10.2020
Ewig, Johanna Christa, Köln	4.11.2020	Solscheid, Tobias, Köln	4.11.2020
Fast, Dennis Christian, Brühl	4.11.2020	Steinberg, Dr., Peter Heinz, Köln	25.11.2020
Figatowski, LL.M. Taxation, Martin, Bonn	14.10.2020	Strohmeier, Dr., Rudolf Walter, Köln	25.11.2020
Fink, Anna Deborah, Köln	14.10.2020	Sültrop, Karin, Köln	25.11.2020
Fonseka, Upali Michael, Köln	22.11.2020	Trutzenberg, Simone, Köln	14.10.2020
Gaede, Dr., Karsten, Köln	14.10.2020	van Loosen, Mareen, Köln	14.10.2020
Gaisendrees, Katharina, Köln	25.11.2020	Venmans, Sinha Kristin, Köln	25.11.2020
Gratzfeld, Thorsten Jan, Siegburg	25.11.2020	von den Driesch, Christoph, Heinsberg	25.11.2020
Hallmann, Markus, Köln	4.11.2020	Wagner, Artjom, Leverkusen	22.10.2020
Herbst, Dr., Nico Benedict, Köln	25.11.2020	Wegener, Natalie, Köln	14.10.2020
Holthausen, Maximilian, Köln	25.11.2020	Wehrle, Malina Ines, Köln	4.11.2020
Holzheuer, M. Jur., Arne, Bad Honnef	2.11.2020	Westarp, Dario Johannes, Köln	4.11.2020
Hoppe, Sebastian Frank, Köln	4.11.2020		
Horn, Christopher, Siegburg	14.10.2020	Gelöschte Mitglieder der RAK Köln	
Huth, Julia, Köln	25.11.2020	Allemand, LL.M., Mélanie, Köln	24.11.2020
Jansen, Oliver, Geilenkirchen	14.10.2020	Becker, Dr., Udo, Sankt Augustin	19.11.2020
Jarosch, Linda Maria, Bonn	04.11.2020	Beckers, Sabine, Köln	30.11.2020
Jaschke, David Maximilian, Köln	14.10.2020	Bilgic, Osman, Bonn	31.10.2020
Kascherus, Stefan Alexander, Köln	4.11.2020	Block, Martin, Bonn	26.10.2020
Klinkert, LL.M., Christian, Leverkusen	28.10.2020	Buchenroth, Günter, Bonn	15.10.2020
Kohl, Elina, Köln	14.10.2020	Casper, Nele Kristina, Köln	14.10.2020
Korn, Michael, Leverkusen	4.11.2020	Cengizer, Nilay, Köln	27.10.2020
Koschinski, Lars Robert, Köln	25.11.2020	Ctistis, Sabine, Euskirchen	7.11.2020
Kürten, Carola, Köln	8.10.2020	Delzepich, Marc, Stolberg	31.10.2020
Landgraf, LL.M. oec., Henrike, Köln	26.11.2020	Detmers, Carola, Köln	12.11.2020
Lauer, Dr., Richard Nikolaus, Köln	23.10.2020	Doetsch, Claudia, Hürth	31.10.2020
Lenz, Martin Wilfried, Bonn	25.11.2020	Duin, Garrelt Frank, Köln	12.10.2020
Leonhard, Svenja Nadège, Leverkusen	14.10.2020	Fast, Georg, Aachen	7.11.2020
Mennickheim, Niklas Immo Kurt, Köln	4.11.2020	Fey, Heiner, Niederkassel	18.11.2020
Meyer, Christina Maria Elisabeth, Siegburg	4.11.2020	Finke, Michael, Eschweiler	25.11.2020
Müller, Sven, Köln	25.11.2020	Frenzel, Thomas, Hong Kong (SAR)	15.10.2020
Münzel, Mariolina, Köln	14.10.2020	Gormanns, Klaus, Königswinter	7.11.2020
		Grosse Wiesmann, Peter, Alfter	31.10.2020
		Hammelstein, Christian, Kerpen	9.11.2020

Heidt, M.A., Sheila, Düsseldorf	4.11.2020	Philipps, Anke, Bonn	26.10.2020
Heimbach, Hans Jürgen, Aachen	8.11.2020	Prüser-Bröhl, Monika, Bonn	19.11.2020
Heß, Elisabeth, Hürth	19.11.2020	Puccio, LL.M., Giacomo, Bonn	6.11.2020
Heßeler-Soudé, Brigitte, Jüchen	6.11.2020	Pulverich, Gerd, Bornheim	14.10.2020
Heuchemer, Anna Sophie, Köln	10.11.2020	Rudolf, Dr., Beate, Köln	13.11.2020
Heuer, LL.B., Christoph, Köln	29.10.2020	Sandrock, Jonas, Köln	30.11.2020
Hünerbein, Angelika, Köln	28.10.2020	Schmelzer, Holger, Pulheim	30.11.2020
Joerss, Thomas, Bonn	10.10.2020	Schneider, Dr., Isabelle, Köln	30.11.2020
Kleinert, Kristin, Köln	31.10.2020	Schneider, Moritz, Bonn	20.10.2020
Kleyboldt, Claas, Köln	14.10.2020	Schultze-v.Lasaulx, Dr., Arnold,	
Kleyer, René, Kreuzau	21.10.2020	Bergisch Gladbach	31.10.2020
Koch, Melanie, Hellenthal	30.11.2020	Sellmer, Jürgen, Bad Honnef	01.11.2020
Kuipers, Michael, Aachen	17.11.2020	Stein, Viola, Köln	31.10.2020
Küpper, Karoline, Köln	13.10.2020	Steinkemper, Hubert, Bonn	03.11.2020
Leggieri, Isabella, Perugia	16.11.2020	Thywissen, Hermann, Hürth	19.10.2020
Lindemann, Dr., Viola, Leverkusen	20.10.2020	van Dawen, Monika, Leipzig	26.10.2020
Lochte, Moritz, Köln	30.11.2020	van den Bruck, Tobias Eric, Bonn	25.11.2020
Marquardt, Claudia, Köln	23.10.2020	Veit, Marieluise, Bergisch Gladbach	31.10.2020
Maxerath, Monika, Bonn	27.10.2020	Venderbosch-Rüggeberg, Beatrice, Overath	22.10.2020
Meier, Marianne, Würselen	31.10.2020	Volkwein, Dr., Tobias, Köln	09.10.2020
Messerschmidt, Dr., Burkhard, Bonn	9.10.2020	vom Hofe, Dorothea, Düsseldorf	07.10.2020
Morell, Klaus-Dieter, Swisttal	30.11.2020	von der Wetteren, Eva,	
Müller, Jörg, Frechen	30.11.2020	Bergisch Gladbach	12.10.2020
Niebuhr, Gerhard,		von Lukowicz, Markus, Aachen	27.10.2020
Bergisch Gladbach	26.10.2020	von Pidoll, Alexander, Köln	30.11.2020
Nokiel, Werner, Bonn	31.10.2020	Weber, LL.M., Ruth M., Bonn	24.11.2020
Pawletta, Bianca Maria, Köln	31.10.2020	Willemsen, Arnold, Brühl	30.11.2020
Peters, Patric, Aachen	15.10.2020	Ziaja, Volker J., Köln	09.10.2020
Peters, Rudolf, Elsdorf	10.10.2020	Zimmermann, Birgit, Aachen	29.11.2020

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zur deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 87, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-6 09, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mehling*

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

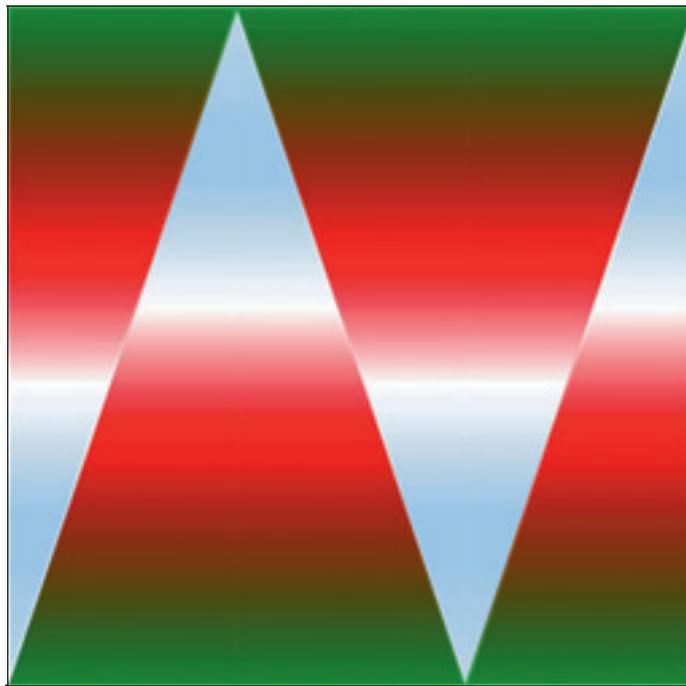
Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Der Kammervorstand
wünscht allen
Kolleginnen und Kollegen
und ihren Angehörigen



ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr!

Für die effiziente Mandatsbearbeitung im Arbeitsrecht.



Münchener Anwalts Handbuch Arbeitsrecht

5. Auflage. 2021. LXXVII, 3418 Seiten.

In Leinen € 199,-

ISBN 978-3-406-75137-0

Neu im Dezember 2020

≡ beck-shop.de/30328801

”

Wer neben den einschlägigen Kommentaren zu den Hauptgesetzen im Arbeitsrecht ein begleitendes, für die Mandatsbearbeitung hilfreiches Werk sucht, ist mit dem ‚Münchener Anwalts Handbuch‘ von Moll optimal versorgt.

In: Fachanwalt Arbeitsrecht 04/2017, zur 4. Auflage

VORTEILE AUF EINEN BLICK

- › umfasst das komplette Arbeitsrecht
- › geschrieben von Praktikern für Praktiker
- › übersichtlich – fundiert – aktuell

Das bewährte Werk

stellt das **gesamte Arbeitsrecht** umfassend dar und beantwortet die komplexen Fragen dieses Rechtsgebiets in praxisorientierter, kompakter Form. Erläutert werden alle wesentlichen Themen des **Individual- und Kollektivarbeitsrechts**, von der Anbahnung und Begründung des Arbeitsverhältnisses bis zu seiner Beendigung. Den prozessualen **Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens** ist (wie auch der Mediation im Arbeitsrecht) ein eigener Abschnitt gewidmet.

Das Handbuch enthält zahlreiche **Checklisten, Formulierungsvorschläge und Vertragsmuster**.

Jetzt neu in 5. Auflage

bringt das Handbuch auf den Stand Herbst 2020. Wie in den Voraufgaben wurde das Werk auf höchstem Niveau umfassend und tiefgehend aktualisiert. Insbesondere die Themen **Digitalisierung** und »**Arbeitsrecht 4.0**«, **Entgelttransparenz, Teilzeit** und **Befristung** sowie **Geschäftsgeheimnisschutz** spielen in der Neuauflage eine besondere Rolle. Auch die durch COVID-19 bedingten aktuellen Rechtsentwicklungen sind berücksichtigt.

Die schönste Form der Terminplanung.



Beck'scher Juristen-Kalender 2021

2020. 282 Seiten.

Mit beiliegendem Terminplaner (16 Seiten).

In Cabra-Lederfaser € 47,-

ISBN 978-3-406-72420-6

Neu im September 2020

☰ beck-shop.de/23986218

Praktisch und repräsentativ

Das übersichtliche Kalendarium ermöglicht eine unkomplizierte und weitreichende Terminplanung und -eintragung.

Das bewährte Arbeitsmittel und beliebte Geschenk bietet:

- **praktische Wochen-, Monats- und Jahresübersichten** für die vorausschauende Terminplanung
- **umfassenden Service:** Postgebühren, Entfernungstabelle, Städteverzeichnis, Maßeinheiten, Feiertage und Ferientermine, Zeitzonen, wichtige Service-Rufnummern und Internet-Adressen sowie Messe- und Tagungstermine
- einen **herausnehmbaren Terminplaner** für unterwegs
- **wichtige juristische Informationen:** Gehührentabellen; Tilgungstabelle für Darlehen; Pfändungsfreigrenzen; Fristen aus allen Prozessarten; BAK- (Widmark-) Formel; Promillegrenzen im Straßenverkehr; Verjährungs-ABC; Adressen von Gerichten, Behörden, Berufsorganisationen, Botschaften, Verbänden, Versicherungen etc.; Kfz-Schadensabwicklung Europa; Bußgeldkatalog; Düsseldorf Tabelle.

Klare Linie für Angriff und Verteidigung.

VORTEILE AUF EINEN BLICK

- › Mobilien- und Immobilienvollstreckung in einem Band
- › praxiserprobte Muster – kenntnisreich kommentiert
- › inklusive Vollstreckungsverfahren mit Auslandsbezug

Das bewährte Formularbuch

enthält weit **mehr als 700 praxiserprobte Muster und Checklisten** zu sämtlichen Vollstreckungsarten der Mobilien- und der Immobilienvollstreckung. Der **Gläubigervertreter** profitiert von Checklisten und Anträgen nebst Begründungsentwürfen sowie ausführlichen rechtlichen Anmerkungen zur Einzelzwangsvollstreckung. Der **Schuldnervertreter** findet kommentierte Vorlagen für alle Rechtsbehelfe. Zudem bietet das Werk eigene Kapitel zur Vorbereitung der Vollstreckung sowie zur Auslandsberührung.

Sämtliche **Formulare** (ohne Anmerkungen) stehen für die rasche und unkomplizierte Übernahme zum Download zur Verfügung.

Die Neuauflage

ist auf dem Rechtsstand September 2020. Aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wurden – mit besonderem Blick auf die aktuellen **Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr** und in der **grenzüberschreitenden Vollstreckung** auf europäischer Ebene – gewohnt zuverlässig eingearbeitet. Insbesondere die vielfältigen rechtlichen **Auswirkungen von Corona und COVID-19** auf das Vollstreckungswesen (COVInsAG und Art. 240 EGBGB) und die geplante **Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts** (SanInsFoG) sind eingehend behandelt.



Beck'sches Formularbuch Zwangsvollstreckung

4. Auflage. 2021. LIII, 2308 Seiten.
In Leinen € 189,-
Mit Formularen zum Download
ISBN 978-3-406-75226-1
Neu im Dezember 2020

☰ beck-shop.de/30614688



Sie brauchen keinen Trendscout, um immer up to date zu sein.

beck-online.DIE DATENBANK genügt.

Stets wissen, was gerade wichtig ist. Zu jeder Reform und zu allen aktuellen Themen wie COVID-19. Vertrauen Sie bei Ihrer Online-Recherche auf Deutschlands führende juristische Datenbank.

- **Mehr als 125 Online-Kommentare, BeckOK und BeckOGK, zu allen wichtigen Rechtsgebieten fortlaufend aktualisiert.**
- **Jährlich über 600 Neuauflagen und Neuerscheinungen bekannter Standardwerke, Kommentare und Handbücher in beck-online.**
- **Mehr als 40.000 neue Urteile pro Jahr.**

JETZT 4 WOCHEN KOSTENLOS TESTEN!

[testen.beck-online.de](https://www.beck-online.de)